



Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

# Häusliche Gewalt an Kindern in Deutschland

Welche Auswirkungen haben Pandemie und Lockdown  
auf den Status quo?

Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit

vorgelegt von Isabell Radau

URN-Nummer: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2021-0555-8

**Erstprüfer: Prof. Dr. Werner Freigang**

**Zweitprüferin: Dr. rer. biol. hum. Stefanie Neumann**

## Inhalt

1 Einleitung.....	1
2 Häusliche Gewalt an Kindern .....	3
2.1 Definition Gewalt und Häusliche Gewalt .....	3
2.2 Gewaltformen .....	5
2.2.1 Direkte Gewalt / Misshandlung.....	7
2.2.2 Indirekte Gewalt .....	10
2.3 Auswirkungen der Gewalt.....	10
2.4 Entwicklung der Thematik im letzten Jahrzehnt .....	12
3 Intervention und Hilfesystem .....	16
3.1 Verfahrensweise des Jugendamtes .....	17
3.2 Bundeskinderschutzgesetz.....	19
3.3 Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe .....	21
3.4 Aktiv gegen häusliche Gewalt an Kindern .....	24
4 Häusliche Gewalt an Kindern in der Corona-Pandemie .....	26
4.1 Auswertung von Studienergebnissen .....	29
4.2 Praxisbeispiel: Der Fall Fabio.....	34
4.3 Zukunftsorientierte Lösungen .....	36
5 Fazit.....	39
6 Literaturverzeichnis .....	42
7 Abbildungsverzeichnis .....	50

## 1 Einleitung

Die Bevölkerung hält den Atem an. Ab dem 22. März 2020 gelten nun auch für ganz Deutschland, durch Bund und Länder entschiedene, strenge Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen.<sup>1</sup> Das öffentliche Leben steht still. Die Mehrheit der Bevölkerung geht ihrer Arbeit nun von zuhause aus, per Homeoffice, nach. Schulen und Kitas wurden schon vor einigen Tagen vermehrt geschlossen und die Bundeskanzlerin ruft zu mehr Solidarität gegenüber gefährdeten Mitmenschen auf.<sup>2</sup> Doch nicht nur immunschwache, vorerkrankte und im Senium befindliche Menschen werden die Opfer dieser Pandemie sein. Eine Gruppe der Bevölkerung, welche auch schon vor der Pandemie oft unbemerkt blieb und häufig im Stillen leidet, wird diese durch die Lungenkrankheit COVID-19 ausgelöste Pandemie als einschneidend und sehr schmerzhaft erfahren. Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, haben in Zeiten des Lockdowns noch geringere Chancen, auf sich aufmerksam zu machen und ihren Peinigern zu entkommen.

Von häuslicher Gewalt können alle Geschlechter jeden Alters und aus allen Bevölkerungsschichten betroffen sein. Besonders häufig allerdings werden Kinder zu Opfern.<sup>3</sup> Durch das Homeschooling der Schülerinnen und Schüler und das Betreuen der Kindergartenkinder durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben pädagogische Fachkräfte kaum noch Möglichkeiten, Auffälligkeiten der Kinder zu bemerken und gegebenenfalls eine Kindeswohlgefährdung bei dem zuständigen Jugendamt oder bei der Polizei zu melden. Auch sozialpädagogische Familienhelferinnen und Helfer konnten zeitweise nicht den Bedarf an Leistungen, welcher in der Kinder- und Jugendhilfe bestand, genügend decken. Dabei gab es immer wieder Hinweise darauf, dass die herrschenden Umstände infolge der Corona-Pandemie zu zusätzlichen Problemen und Spannungen in den Familien der Kinder führen.<sup>4</sup>

Doch was genau ist häusliche Gewalt, in welcher Form tritt diese auf und welche Auswirkungen können dadurch hervorgerufen werden?

In der vorliegenden Bachelorarbeit setze ich mich mit diesen Fragen auseinander und erschaffe so eine Basis, um den Status quo der häuslichen Gewalt an Kindern in Deutschland zu ermitteln. Aufbauend auf diesen Status Quo erläutere ich den bisherigen Umgang

---

<sup>1</sup> vgl. MDR, URL, 2020

<sup>2</sup> vgl. ebd.

<sup>3</sup> vgl. DKSB, URL, 2020

<sup>4</sup> vgl. ebd.

des Hilfesystems für durch häusliche Gewalt gefährdete Kinder und beschäftige mich besonders mit der Frage, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Veränderungen im Umgang mit häuslicher Gewalt an Kindern haben.

Im Folgenden wird eine Annäherung an die Begriffe „Gewalt“ und „häusliche Gewalt“ vorgenommen, was für die Bearbeitung der Fragestellung essenziell ist. Darauf folgt die Erläuterung der verschiedenen Formen der häuslichen Gewalt sowie deren mögliche Auswirkungen. Außerdem verschaffe ich darauffolgend einen Überblick über die Zahlen und Fakten der Thematik im letzten Jahrzehnt. Vertiefend im dritten Kapitel setze ich mich mit dem bestehenden Hilfesystem und den Interventionsmaßnahmen bei häuslicher Gewalt an Kindern auseinander. Dabei gehe ich auf die konkrete Verfahrensweise des Jugendamtes ein sowie auf das Bundeskinderschutzgesetz und die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Das vierte Kapitel behandelt häusliche Gewalt an Kindern unter den Umständen der Corona-Pandemie. Dabei werte ich, basierend auf den zuvor ermittelten Ist-Zustand vor der Pandemie, eine Studie zur gegenwärtigen Situation aus. Im letzten Punkt des Kapitels widme ich mich den Lösungsansätzen, welche zu einer Verbesserung der Situation der Opfer von häuslicher Gewalt führen bzw. führen sollen. Das Fazit wird diese Arbeit abschließen und dabei die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassen und noch einmal verdeutlichen, welche Wichtigkeit dieses Thema in der Sozialen Arbeit und in der Bevölkerung besitzt.

Im gesamten Verlauf der Arbeit wird der Begriff der Eltern ersatzweise für jegliche Erziehungsberechtigte bzw. Personensorgeberechtigte benutzt, welche den Auftrag der Erziehung in einem familiären Umfeld tragen. So kann dies auch von Pflege- oder Großeltern sowie Fachpersonal in stationären Einrichtungen, oder anderen Familienangehörigen übernommen werden. Diese Personen leben in einer persönlichen Beziehung zu dem Kind und tragen die Sorgfaltspflicht, somit zählen sie zu den primären Bezugspersonen bzw. Ersatzbezugspersonen.

Bei der Form der thematisierten häuslichen Gewalt geht es ausschließlich um die elterliche Gewalt, welche sich gegen das Kind richtet. Alle anderen Formen der familiären Gewalt, wie geschwisterliche Gewalt, Gewalt unter den Elternteilen sowie Gewalt ausgehend vom Kind, werden nicht näher berücksichtigt.

Kinder sind laut deutschem Recht, niedergeschrieben im Jugendschutzgesetz § 1, Absatz 1, Satz 1 – 2: „(...) Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind“ und „(...) Jugendliche,

die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (...). Laut UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, „der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat (...)“<sup>5</sup> Im fortlaufenden Text, werde ich mich auf die Definition der UN-Kinderrechtskonvention beziehen, somit schließt der Begriff „Kind“ alle Personen im Alter von Null Jahren bis zum 18. Lebensjahr (nicht Vollendung) ein.

## **2 Häusliche Gewalt an Kindern**

Die UN-Kinderrechtskonvention hält fest, dass jedes Kind ein Recht darauf hat, ohne Gewalt heranzuwachsen. Fast alle Staaten, darunter Deutschland, haben dieses Übereinkommen unterschrieben und ratifizieren lassen.<sup>6</sup> Trotz dieser rechtlichen und klaren Festlegung kommt es immer wieder dazu, dass Kinder verschiedenen Formen der Gewalt ausgesetzt sind. Der Ort, an dem das am häufigsten passiert, ist das eigene Zuhause. Dieses sollte aber eigentlich einen Schutzraum und Rückzugsort bieten, an dem sich ein Kind sicher und geborgen fühlt. Gewalt in der Erziehung und im familiären Kontext ist aber in vielen Familien auch heute noch bittere Realität.<sup>7</sup>

Eltern tragen Verantwortung und Pflichten dem Kind gegenüber, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch festgehalten sind. Kinder haben, laut BGB:

„(...) ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“<sup>8</sup>

### **2.1 Definition Gewalt und Häusliche Gewalt**

Es ist wichtig, den Begriff der Gewalt klar zu definieren, um die Quantität und die Verteilung in der Gesellschaft nachvollziehen zu können und die unterschiedlichen Erscheinungsformen einzuordnen, um eine hilfreiche Ursachenanalyse vorzunehmen und daraus wirksame Präventions- und Behandlungsmaßnahmen zu entwickeln.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Art. 1, Teil 1, UN-Kinderrechtskonvention

<sup>6</sup> vgl. Unicef, 2020, URL

<sup>7</sup> vgl. Unicef, 2021, URL

<sup>8</sup> § 1631, Abs. 2, BGB

<sup>9</sup> vgl. Schneider, 1990, S. 510

Folgende Merkmale zeichnen jede Gewalttat aus:

- die rohe, gegen Sitte und Recht verstoßende Einwirkung auf Personen (lateinisch: violentia)
- das Durchsetzungsvermögen in Macht- und Herrschaftsbeziehungen (lateinisch: potestas)<sup>10</sup>

Für die Definition des Begriffes der häuslichen Gewalt gibt es, abhängig vom Berufsfeld des Betrachtenden, verschiedene Definitionen. So kann es dazu kommen, dass Humanist\*innen, Psycholog\*innen, Strafrechtler\*innen, Jurist\*innen und Mediziner\*innen kleinere Abweichungen in ihren Definitionen beschreiben würden. Die folgende Definition bezieht sich auf die Fachgebiete der Soziologie und der Pädagogik.

Grundsätzlich lässt sich zusammenfassen, dass häusliche- oder auch familiäre Gewalt als ein Verhalten angesehen wird, welches das Ziel hat, einer Person, die mit dem Täter oder der Täterin in einer Lebensgemeinschaft lebt, welche eine unterstützende und intime Basis hat, wie es in einer familiären Gemeinschaft der Fall ist, in vollem Bewusstsein körperliche und/oder gesundheitliche Schäden hinzuzufügen.<sup>11</sup>

Welche konkreten Formen der Gewalt bestehen und wie diese ausgeübt werden können wird im Kapitel 2.3 Gewaltformen näher betrachtet. Es lässt sich zwischen folgenden Arten unterscheiden:

- direkte Gewalt: Diese richtet sich direkt gegen das Kind (körperliche, seelische/emotionale, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung).
- indirekte Gewalt: Umfasst vor allem das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (Eltern) und richtet sich indirekt gegen das Kind.<sup>12</sup>

Häusliche Gewalt kann so oft zu einem strukturellen Problem werden. Die Gewalttaten werden hierbei nicht als einzelne Tat angesehen, sondern als Verhältnisse, die Gruppen, oder Einzelpersonen Schaden zufügen. Bei dieser Betrachtungsweise der häuslichen Gewalt darf man allerdings nicht unkommentiert lassen, dass die persönliche Verantwortung des Täters oder der Täterin einen nahezu sekundären Charakter annimmt.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Brockhaus, 1998, S. 495

<sup>11</sup> vgl. Neubauer, 1987, S. 12

<sup>12</sup> vgl. Bundesärztekammer, URL, 2010

<sup>13</sup> vgl. Imbusch, S.26, 2002

In einer Familienstruktur zeichnet sich die strukturelle Gewalt besonders durch eine ungleiche Verteilung der Macht, Besitzverhältnisse und/oder der Lebenschancen der Familienmitglieder aus. Es liegt ein Ungleichgewicht der Kräfte vor und die Person, die von der Gewalt betroffen ist, ist häufig nur schwer in der Lage, sich zu verteidigen.<sup>14</sup>

1989 wird die Gewalt, welche sich in der Familie abspielt, als die am weitesten verbreitete Form von der (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung bestimmt. Die Stellung des Kindes ist in einem traditionellen Familiengefüge häufig von Abhängigkeiten der Existenz bis hin zur Machtlosigkeit geprägt, weshalb Kinder oft zu Opfern werden.<sup>15</sup>

Die Familie ist also der Ort, an dem diese Gewalt am häufigsten passiert und oft unentdeckt bleibt. Das Statistische Bundesamt definiert den Begriff der Familie als einen immer aus zwei Generationen bestehendem Haushalt, der sich aus Eltern-/teilen und der im Haushalt lebenden Kinder zusammensetzt.<sup>16</sup>

## 2.2 Gewaltformen

Das Auftreten der Gewalt kann sehr vielfältig ausfallen. Die Bandbreite reicht von:

„(...) subtilen Formen der Gewaltausübung durch Verhaltensweisen, die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Geschädigten/des Geschädigten ignorieren, über Demütigungen, Beleidigungen und Einschüchterungen, Bedrohung sowie psychischen, physischen und sexuellen Misshandlungen, Freiheitsberaubung bis hin zu Vergewaltigungen oder gar zu versuchten oder vollendeten Tötungen.“<sup>17</sup>

Häusliche Gewalt kann alle Formen psychischer, sexueller und physischer Gewalt betreffen, welche zwischen Personen ausgeübt wird, die gemeinsam in einem Haushalt leben. Der Ort, an dem die Gewalt ausgeübt wird, ist am häufigsten der gemeinsame und geteilte Wohnraum. Allerdings kann dieser auch außerhalb des Wohnraumes liegen, z.B. auf der Straße oder in Geschäften.<sup>18</sup>

---

<sup>14</sup> vgl. Imbusch, S.26, 2002

<sup>15</sup> vgl. Bundesärztekammer, URL, 2010

<sup>16</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, URL, 2021

<sup>17</sup> Polizeiliche Kriminalprävention, URL, 2020

<sup>18</sup> vgl. ebd. URL, 2020

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste), gewalt-  
same, körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutio-  
nen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht und die zu Verletzungen,  
Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl  
und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“<sup>19</sup>

Diese Definition von Kindesmisshandlung ist Konsens, wenn es darum geht, wann Ge-  
walt gegen Kinder bestimmt werden muss. Der Deutsche Bundestag hat diese Definition  
ebenfalls übernommen und macht deutlich, welche Formen der Gewalt üblich sind. Man  
unterteilt die Formen der Gewalt grundsätzlich in direkte und indirekte Gewalt. Die direkte  
Gewalt, oder auch Misshandlung, richtet sich direkt gegen das Kind und umfasst körper-  
liche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt, sexuelle Gewalt und Vernachlässigung. Die  
indirekte Gewalt richtet sich indirekt gegen das Kind und definiert sich vor allem durch  
das Miterleben von Gewalttaten zwischen erwachsenen Bezugspersonen.

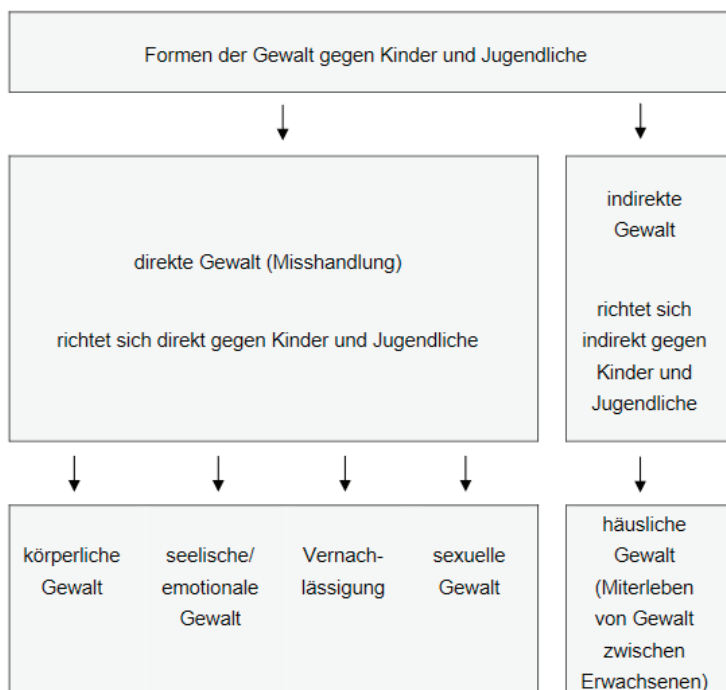


Abbildung 1 "Formen der Gewalt gegen Kinder" <sup>20</sup>

<sup>19</sup> Bast, 1978, S. 34

<sup>20</sup> Polizeiliche Kriminalprävention, URL, 2020



Im Folgenden werden die einzelnen Formen der Gewalt näher betrachtet und eine Differenzierung der verschiedenen Arten vorgenommen, um zu verstehen und aufzuzeigen, worin sich diese unterscheiden und welche unterschiedlichen Folgen sie nach sich ziehen können.

### 2.2.1 Direkte Gewalt / Misshandlung

Direkte Gewalt und auch der Begriff Misshandlung können in diesem Kontext als Synonym verwendet werden. Dabei wird dem Opfer der Schaden nicht zufällig, sondern meist beabsichtigt zugefügt. Häufig bleibt es dabei nicht bei Einzeltaten, sondern die erwachsene und verantwortliche Person wird häufiger gegen das Kind tätlich. Gründe dafür können vor allem Überlastung, Überforderung und Hilflosigkeit sein.

#### *Merkmale körperlicher Gewalt*

Körperliche Gewalt durch Eltern-/Teile, oder andere erwachsene, erziehende Personen, ist leider auch heute noch teilweise ein gebräuchliches Element in der Erziehung von Kindern. Konkret können diese Taten Vergiftung, Unterkühlung, Verbrennung oder Verbrühung, Erstickung, Würgen, Tritte, Kneifen, der Schlag mit einem Gegenstand, Stiche durch spitze Gegenstände, Schütteln oder Stöße umfassen. Diese Handlungen können bei einem Kind zu leichten bis schwerwiegende Verletzungen des Körpers führen, in einigen Fällen auch zum Tod.<sup>21</sup>

#### *Merkmale emotionaler Gewalt*

Emotionale, auch seelische, oder psychische Gewalt genannt, kann zu einem großen Bruch in dem Vertrauensverhältnis zwischen der bzw. den Bezugspersonen und dem Kind führen. Dies kann ebenfalls dazu führen, dass die Entwicklung des Geistes und der Seele des Kindes zu einer selbstständigen und positiv-gestimmten Persönlichkeit eingeschränkt wird. Emotionale Gewalttaten bleiben häufig unentdeckt, da es meistens keine körperlich ersichtlichen Schäden des Opfers gibt.

Außerdem ist das Ausmaß der Taten oft nicht einfach zu erfassen, da es sich meistens nicht um Einzelphänomene, sondern um eine Kontinuität in den Gewalttaten handelt. Diese können aus mehreren kleinen und großen Verletzungen bestehen, die

---

<sup>21</sup> vgl. Polizeiliche Kriminalprävention, URL, 2020

wiederkehrend sind und eine Bedrohung durch eine Bezugsperson darstellt, die einen traumatisierenden Charakter für das Kind haben kann.<sup>22</sup>

Emotionale Gewalt tritt am häufigsten in Verbindung mit anderen Gewalthandlungen auf, welche sich teilweise untereinander bedingen, sodass das Kind unter einem andauernden Angstgefühl leidet und das Aufbauen eines Selbstwertgefühls massiv bedroht ist.

Die emotionale Gewalt kann verschiedene Formen annehmen. Bei der **feindlichen Ablehnung** wird dem Kind klar gemacht, dass es sich nicht dazugehörig fühlen soll und abgelehnt wird. Damit einher gehen negative Eigenschaften, die dem Kind zugeschrieben werden. Dazu zählen Zurückweisungen und Bloßstellungen, um ein beschämendes Gefühl hervorzurufen, Beleidigungen, Einschüchterungen und andauernde Schuldzuweisungen.<sup>23</sup> Das **Ausnutzen** des Kindes kann ebenfalls eine Form der emotionalen Gewalt sein. Dabei wird das Kind beispielsweise dazu instrumentalisiert, um die Bedürfnisse des Täters oder der Täterin zu erfüllen. Das kann durch den Entzug von Liebe, also durch emotionale Erpressung erreicht werden. Auch ein **unangebrachtes Verhalten dem Kind gegenüber** zählt zur emotionalen Gewalt. Darunter versteht man, wenn zum Beispiel vom Kind verlangt wird, für einen längeren Zeitraum die Rolle einer Bezugsperson, welche zum Beispiel durch Scheidung, Trennung oder Krankheit wegfällt, zu übernehmen. Aber auch unangebrachte Forderungen, die an das Kind gestellt werden und nicht alters- oder geschlechtsgerecht oder der Persönlichkeit des Kindes entsprechen, zählen dazu. Die fehlende **emotionale Reaktion** auf Wünsche des Kindes, welche unter anderem Wärme und Zuneigung sein können, werden nicht wahrgenommen und eine Reaktion bleibt aus. Auch ein **beabsichtigtes Verursachen von Ängsten** kann vorkommen, zum Beispiel in dem alles, was dem Kind etwas bedeutet, bedroht wird. Das **Kontrollieren des Denkens, Fühlens und der Körperfunktionen** und die **Verhinderung der Psychohygiene und der kognitiven und medizinischen Versorgung** sind ebenfalls Formen der emotionalen Gewalt. Beim Letzteren werden hierbei die sozialen Kontakte eingeschränkt, teilweise bis hin zur kompletten sozialen Isolation, und medizinische Untersuchungen werden unterbunden. Wenn das Kind absichtlich mit traumatisierenden Erlebnissen konfrontiert wird, es zum Beispiel in eine lebensgefährliche Situation gebracht wird, mit Selbstmord bedroht wird oder Darstellungen von Pornografie- oder

---

<sup>22</sup> vgl. May, 2007, S. 134

<sup>23</sup> vgl. ebd. S. 138

Gewaltsituationen ansehen muss, handelt es sich um das **Verwehren lebenswichtiger Schutzfunktionen**, die nun nicht mehr gewährleistet sind.<sup>24</sup>

### *Merkmale von Vernachlässigung*

Vernachlässigung kann sowohl in den Bereich der körperlichen als auch in den Bereich der emotionalen Gewalt fallen. Die Fürsorge für das schutzbefohlene Kind wird dabei teilweise oder komplett von den Eltern-/teilen unterlassen. Das Unterlassen kann durch aktive oder passive Verhaltensweisen entstehen. Mangelhaftes erzieherisches Wissen oder fehlende Einsicht über die eigene Überforderung mit der Situation können dabei die Ursachen sein. Die Vernachlässigung eines Kindes kann zu einer chronischen Unterversorgung führen und zu immensen seelischen und körperlichen Schäden in der Entwicklung des Kindes.<sup>25</sup>

Die **körperliche Vernachlässigung** bezieht sich vor allem auf Faktoren, die die Ernährung, Pflege, Körperkontakt, Gesundheit, Aufsicht und Schutz des Kindes betreffen. Diese werden nicht im benötigten Maße eingehalten und gewährleistet.<sup>26</sup> Von **emotionaler Vernachlässigung** ist die Rede, wenn die Grundlagen für eine gesunde emotionale Entwicklung sowie ein sicheres Familiengefühl und der Aufbau von soliden Beziehungen nicht gegeben ist. Das Verweigern von Liebe, Zuneigung, Sicherheitsgefühlen, Verständnis und Förderung führt ebenfalls zur seelischen Vernachlässigung des Kindes.<sup>27</sup>

### *Merkmale sexueller Gewalt*

Sexuelle Gewalt meint nicht immer zwingend Berührungen oder gar Penetration. Schon einige Etappen, bevor es zu Taten dieser Art kommt, findet sexuelle Gewalt auf anderen Arten statt. Anzügliche Bemerkungen, Ansehen und Aufzeichnen von pornografischem Video- oder Fotomaterial, Exhibitionismus, das Anbieten von pornografischem Material, stark sexualisierte Sprache sowie die gezielte Herstellung von Kinderpornografie bis hin zu vaginalem, oralem und analem Geschlechtsverkehr sind Akte der sexuellen Gewalt. Bei dieser Form der Gewalt ist immer ein enormer Missbrauch der Macht und des Vertrauens gegenüber dem schutzbefohlenen Kind vorhanden. Dabei wird die körperliche Nähe nicht genutzt, um Liebe oder Zuneigung auszudrücken, sondern um die eigenen

---

<sup>24</sup> vgl. Bundesärztekammer, URL, 2010

<sup>25</sup> vgl. ebd.

<sup>26</sup> vgl. Frank/Räder, 1994, S. 23

<sup>27</sup> vgl. ebd.

Bedürfnisse zu befriedigen. Das bedeutet, eine sexuelle Gewalttat entsteht nicht aus einem fürsorglichen und sorgsamem Körperkontakt heraus, sondern ist eine im Vorfeld überlegte und geplante Tat. Die Abhängigkeit und das Vertrauen des Kindes werden dabei ausgenutzt sowie die kindliche Sexualität missbraucht. In den häufigsten Fällen sind die Täter\*innen den Opfern im Vorfeld bekannt und stammen aus dem Familien- bzw. Bekanntenkreis. Das größte Unterscheidungsmerkmal zu den anderen Formen der direkten Gewalt ist die im Vorfeld überlegte Absicht, die hinter den Taten steckt. Die sexuelle Befriedigung und die Demonstration der Machtverhältnisse zwischen Täter\*in und Opfer steht dabei im Fokus, es ist keine Tat, die aus Überforderung oder sonstigen spontanen Umständen entsteht.<sup>28</sup>

Eine sexuelle Gewalttat verletzt die Grenzen der Individualität, des Alters und des Geschlechts des Opfers. Damit gilt jede sexuelle Handlung, die am oder vor dem Kind vorgenommen wird ohne dessen Willen als sexuelle Gewalttat. Auch sexuelle Handlungen, denen aufgrund von körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich und bewusst zugestimmt werden kann, zählen dazu.<sup>29</sup>

### 2.2.2 Indirekte Gewalt

Wenn wiederholt psychische, oder auch physische Gewalttaten unter den Eltern bzw. im näheren familiären Umkreis des Kindes stattfindet (in einem Haushalt lebend), ist das Kind, welches diese Gewalt miterlebt, in indirekter Weise davon betroffen und wird somit auch zum Opfer und leidet. Das Risiko, dass das Kind ebenfalls direkt von dieser Gewalt betroffen sein wird, ist dabei hoch, weshalb ein Einschreiten, um Schutz und Unterstützung zu bieten, ebenso dringend notwendig ist. Der oder die Misshandelte kann den Schutz des Kindes dabei nicht allein tragen, da selbst der Schutz der eigenen Person nicht mehr gegeben ist.<sup>30</sup>

## **2.3 Auswirkungen der Gewalt**

Gewalterfahrungen in der Kindheit, ob direkter oder indirekter Art, können immer Folgen für das Kind bedeuten. Oft bleiben soziale und/oder psychische Schäden bestehen. Die sozial-emotionale Entwicklung wird gestört und kann zu starken Auffälligkeiten im

---

<sup>28</sup> vgl. Bundesärztekammer, URL, 2010

<sup>29</sup> vgl. Bange, 1996, S. 349

<sup>30</sup> vgl. TK MV, 2020, URL

Sozialverhalten führen, besonders ein aggressives und antisoziales Verhalten wurde hierbei bei Opfern beobachtet.<sup>31</sup>

Ein Opfer von Gewalt zu sein, bedeutet immer, einen Einschnitt in das eigene Sicherheitsgefühl zu erfahren, worunter sowohl die psychische als auch die körperliche Gesundheit des Opfers leiden kann. Gewalterfahrungen im Kindesalter stellen sich dabei als besonders bedrohlich heraus, da ein Kind in der Entwicklung auf Sicherheit und Schutz der Eltern angewiesen ist, da sonst die Existenz bedroht wird. Die Auswirkungen sind dabei umso heftiger, wenn diese Gewalt von dieser Personengruppe ausgeht. Es können schwerwiegende seelische Schäden und Krankheitsbilder entstehen, die sich in **unmittelbare Reaktionen, mittel- und langfristige Auswirkungen** und **Langzeitfolgen und dauerhafte Schädigungen** einteilen lassen.<sup>32</sup>

**Unmittelbare Reaktionen** auf eine Gewalthandlung können sich durch Verwirrtheit, Verstecken, Abwehrhaltungen, Klammern an Personen oder Gegenstände, starkes Weinen und Schreien, Schock, Erstarrung, gepaart mit Nichtansprechbarkeit, Rufen nach Personen (zumeist den Eltern) und Angst und Panik zeigen. **Mittel- und langfristige Auswirkungen** von Gewalteinwirkungen sind nicht unmittelbar danach zu beobachten, sondern zeigen sich erst nach einiger Zeit im Verhalten des Kindes. Dabei kann es zur Abgrenzung und Isolation kommen. Niedergeschlagenheit und Unlust zum Spiel kann auftreten. Der Verlust des Urvertrauens und eines lebensbejahenden Lebensstils, sowie der Respekt vor den Eltern. Depressive Verstimmungen, Störungen des Schlafrhythmus und der Konzentration sowie Versagen in der Schule können auftreten. Das Abwehren von Zuneigung, eine bestehende Angst, das Anklammern an der Mutter oder anderen Personen, die eine betreuende Funktion haben, können ebenfalls Auswirkungen sein. Häufig wird bei starken Gewalterfahrungen eine Stagnation in der Entwicklung des Kindes beobachtet oder Regression, also eine Rückentwicklung in bereits überwundene Entwicklungsstufen, was sich durch Einnässen, Einkoten oder übertriebene Babysprache zeigen kann. Aber auch ein extremes Verhalten, entweder sehr angepasst oder sehr rebellisch und unangepasst, können Auswirkungen sein. Selbstschädigendes (Störungen des Essverhaltens, Drogenmissbrauch) und selbstverletzendes Verhalten (Ritzen) können bis hin zu einer Suizidgefahr führen.<sup>33</sup> In der Gruppe der **Langzeitfolgen und dauerhaften Schädigungen** sind tiefgreifende Störungen des Sozialverhaltens beobachtbar. Wie zum

---

<sup>31</sup> vgl. Steck, 2001, S. 197

<sup>32</sup> vgl. TK MV, 2020, URL

<sup>33</sup> vgl. Kavemann, 2007, S.17-18

Beispiel die Ablehnung von sozialen Beziehungen, die Entwicklung einer Bindungsangst, die eigene Wiederholung des Erlebten in Bezug auf Beziehungen, Selbstverachtung und/oder die Verachtung des eigenen oder anderen Geschlechts und das Leugnen und Rechtfertigen des Geschehenen.<sup>34</sup> Auch psychische Folgen, wie die Entwicklung eines negativen Lebensgefühls oder eine posttraumatische Belastungsstörung sind möglich. Besonders nach sexuellen Gewalttaten treten geschlechtsspezifische Auswirkungen auf, und wie bereits erwähnt, kann es zu Suizidgedanken, -versuchen und Selbsttötung kommen.<sup>35</sup>

Eine Privatangelegenheit ist häusliche Gewalt aber in keinem Fall und muss strafrechtlich verfolgt werden, denn:

"Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich."<sup>36</sup>

Doch nicht nur für die kindlichen Opfer der häuslichen Gewalt hat dies Folgen, sondern bei konsequenter und akribischer strafrechtlicher Verfolgung, auch im besten Fall, für die Täterinnen und Täter. Die häusliche Gewalt an sich stellt keinen eigenen Straftatbestand dar, allerdings werden fast alle Formen durch das deutsche Strafgesetz mit einer Strafe bedroht. Mögliche Straftatbestände können zum Beispiel Beleidigung (§ 185 StGb) oder Bedrohung (§ 241 StGb Abs. 1-2) sein sowie Nötigung (§ 240 StGb Abs. 1-4) und Nachstellung (§ 238 StGb Abs. 1-4). Auch Freiheitsberaubung (§ 239 StGb Abs. 1-5) und Körperverletzung (§ 223 StGb Abs. 1-2) zählen dazu sowie verschiedene Sexualdelikte (§ 174 - 182 StGb) bis hin zur versuchten (StGb § 23) und vollendeten Tötung (StGb § 212). Alle benannten Straftatbestandteile sind im Strafgesetzbuch (StGb) der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben.

## **2.4 Entwicklung der Thematik im letzten Jahrzehnt**

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (...)“<sup>37</sup>

Trotz dieses im Bürgerlichen Gesetzbuches festgehaltenen Gesetzes werden Kinder häufig zu Opfern häuslicher Gewalt. Kinder, welche im Elternhaus Gewalt beobachten oder erfahren, werden häufiger als Kinder, welche diese Erfahrungen nicht tun mussten,

---

<sup>34</sup> vgl. Kavemann, 2007, S. 18

<sup>35</sup> vgl. Bundesärztekammer, 2010, URL

<sup>36</sup> Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

<sup>37</sup> § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB

in ihrem fortschreitenden Leben selbst zu Gewalttäter\*innen.<sup>38</sup> Aufgrund dieser Erkenntnisse sollte häusliche Gewalt zwingend unterbunden und so früh wie möglich abgeblockt werden.

Im Mai 2020 trafen sich aufgrund der Einladung der Deutschen Kinderhilfe e.V. der Vorsitzende des Vereins, Rainer Becker, der Unabhängige Beauftragte für Fragen rund um sexuellen Kindesmissbrauch, Johannes-Wilhelm Rörig, der Pädiater und Vorsitzende des Kinderschutzprojektes RISKID e.V., Dr. Ralf Kownatzki, und der Bundeskriminalamt-Präsident, Holger Münch, zu einer Pressekonferenz zu dem Themenkomplex „Kindliche Gewaltopfer“. Dabei wurden folgende Zahlen für das vergangene Jahr 2019 für die Bundesrepublik Deutschland vorgestellt:

- vollendete Misshandlungen von Kindern: 4.055 Opfer
- sexuelle Gewalt gegen Kinder: 15.936 Opfer (durchschnittlich werden so jeden Tag 43 Kinder Opfer sexueller Gewalt)
- sexueller Missbrauch an Kindern: 15.701 Opfer
- Vergewaltigung und Nötigung: 235 Opfer<sup>39</sup>

In den meisten Bereichen ist eine Steigerung der Opferzahlen innerhalb der letzten zehn Jahre zu beobachten. Da, wie im Kapitel zuvor erwähnt, häusliche Gewalt an sich keinen eigenen Straftatbestand bildet, gibt es auch keine reinen und repräsentativen Statistiken zu kindlichen Opfern häuslicher Gewalt. Deshalb ist es sinnvoll, sich an den Zahlen des Bundeskriminalamtes zu orientieren, da ein Großteil der strafrechtlich verfolgten Fälle auf die Häuslichkeit zurückzuführen ist.<sup>40</sup>

Das Statistische Bundesamt erhebt jährlich eine Statistik, welche die gemeldeten Kindeswohlgefährdungen bei den Jugendämtern zusammenfasst und in einen Zusammenhang bringt. Die Basis der Statistik ist das Bundeskinderschutzgesetz aus dem Jahr 2012, welches besagt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes droht oder bereits vorhanden ist.<sup>41</sup> Dabei sind die Jugendämter in Verdachtsfällen dazu verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vorzunehmen und einzuordnen, wie hoch das Risiko der Gefährdung und der Hilfebedarf ist, um so die Gefährdung zu beseitigen.

---

<sup>38</sup> vgl. Olig, URL, 2020

<sup>39</sup> vgl. Münch, 2020. S. 1-2

<sup>40</sup> vgl. ebd. S. 4

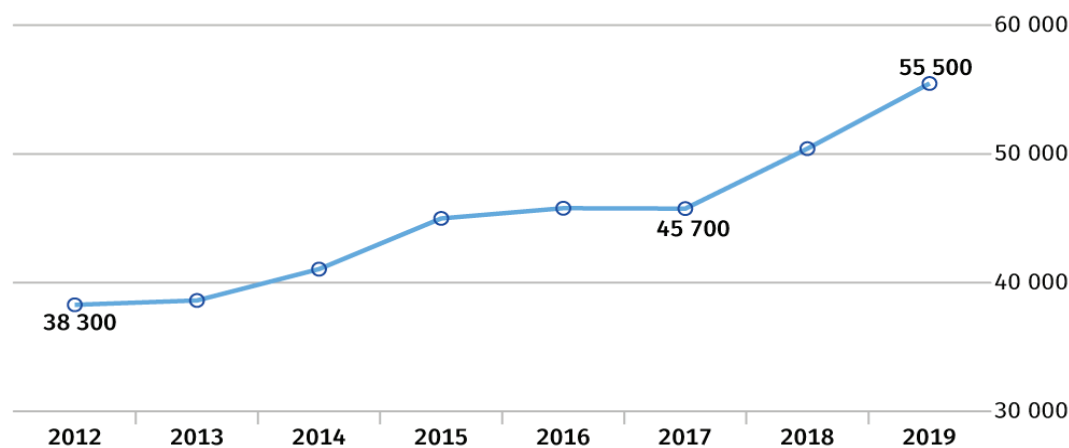
<sup>41</sup> vgl. § 1666 Abs. 1 BGB

Der Kindeswohlgefährdung zu Grunde liegt am häufigsten die häusliche Gewalt in den verschiedenen Formen der direkten und indirekten Gewalt. Die aktuellste Statistik erschien im August 2020 und umfasst die Zahlen, welche 2019 zur Thematik erhoben wurden. Da diese Arbeit im Frühjahr 2021 verfasst wird, sind die Zahlen dieser Statistik aus dem ersten Corona Jahr 2020 noch nicht veröffentlicht und können somit auch nicht zum Vergleich hinzugezogen werden. Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich seit 2012 diese Statistik und erschafft somit die Möglichkeit, einen Überblick der Situation im Verlauf der Jahre in Zahlen und Werten zu erhalten. Es lässt sich außerdem ein Trend in den Zahlen erkennen, und es ist hilfreich, sich über die Statistik ein Bild der Ausgangssituation zu verschaffen.

In deutschen Jugendämtern wurde im Jahr 2019 circa 55 500 Mal eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen festgestellt und zur Meldung gebracht.

Im Vergleich zum Vorjahr 2018 waren das laut Destatis (Statistisches Bundesamt) rund 10 %, bzw. 5 100 Fälle mehr.

**Akute und latente Kindeswohlgefährdungen**



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Abbildung 2 "Akute und latente Kindeswohlgefährdungen" <sup>42</sup>

Damit ist schon im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr ein Anstieg der Kindeswohlgefährdungen von 10 % zu verzeichnen und somit ein neues Höchstmaß erreicht.<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Statistisches Bundesamt, URL, 2020

<sup>43</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, URL, 2020



Für diesen Anstieg könnten verschiedene Faktoren die Ursache sein. Die mediale Präsenz und die damit einhergehende umfassende Berichterstattung könnten ein Grund dafür sein. Durch das Auftreten von konkreten Missbrauchsfällen oder Kindeswohlgefährdungen in den Medien wird die Thematik sichtbar für die breite Masse, und es kommt somit zu einer Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung und der Behörden in diesem Bereich. Allerdings kann man auch davon ausgehen, dass ein tatsächlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Deutschlandweit wurden im Jahr 2019 rund 173 000 Verdachtsfälle im Zuge einer Gefährdungseinschätzung überprüft, das sind im Vergleich zum Vorjahr 2018 etwa 15 800 mehr Fälle.<sup>44</sup>

Dabei ist zu bemerken, dass rund jedes zweite bedrohte Kind jünger als acht Jahre war. Bis zum 13. Lebensjahr gelten Jungen als mehr gefährdet, ab dem 14. Lebensjahr gilt das dann für Mädchen. Bei alleinerziehenden Elternteilen wuchsen die meisten Minderjährigen mit etwa 42 % auf, 38 % lebten bei zusammenlebenden Elternteilen und 11 % bei einem Elternteil, welcher sich in einer neuen Partnerschaft befindet. In dem Moment der Gefährdungseinschätzung nahmen rund die Hälfte der gefährdeten Minderjährigen bereits Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch. Dabei kamen die Hinweise zur Kindeswohlgefährdung am häufigsten von Polizei, Staatsanwalt oder Gericht mit 22 %, Kitas und Schulen mit 17 % oder aus dem persönlichen Umfeld bzw. durch anonyme Hinweise mit 15 %. Direkt nach Hilfe beim Jugendamt suchten nur 4 %.<sup>45</sup>

#### *→ Vernachlässigung am häufigsten - sexuelle Gewalt größter Anstieg*

Die Vernachlässigung tritt am häufigsten bei den circa 55 500 Kindern mit einer Kindeswohlgefährdung auf, 58 % zeigten demzufolge Merkmale einer Vernachlässigung. Emotionale Gewalt mussten etwa ein Drittel aller Fälle miterleben und in 27 % der Fälle lagen Anzeichen für körperliche Misshandlungen vor. Bei 5 % gab es Indizien für sexuelle Gewalt. Hierbei ist es häufig der Fall, dass verschiedene Gewaltformen gemeinsam auftreten, sodass eine Mehrfachnennung der Formen möglich war.<sup>46</sup>

Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund von sexueller Gewalt wurde im Vergleich mit 3000 Fällen am seltensten erfasst, allerdings ist besonders in dem Bereich prozentual ein auffallender Anstieg sichtbar. Innerhalb eines Jahres nahmen die Fälle durch sexuelle

---

<sup>44</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, URL, 2020

<sup>45</sup> vgl. ebd.

<sup>46</sup> vgl. ebd.

Gewalt um 22 % zu, das entspricht 536 Fällen. Dieser Trend ließ sich auch schon im Jahr davor erahnen. Vom Jahr 2017 auf 2018 ist ein Anstieg von 20% sichtbar, das entspricht 409 Fällen und somit einem ähnlich starken Anstieg. Ein weiterer Anstieg konnte 2019 ebenfalls durch die Jugendämter registriert werden, Jungen waren demzufolge 30 % häufiger unter den Opfern als im Vorjahr. Diese prozentuale Entwicklung spricht dafür, dass Jungen nun auch häufiger potenzielle Opfer sexueller Gewalttaten darstellen. Obgleich diese Entwicklung besteht, stellen die Mädchen immer noch mit etwa zwei Dritteln der Betroffenen den größten Anteil der gefährdeten Kinder durch sexuelle Gewalt dar.<sup>47</sup>

*→ mehr akute als latente Kindeswohlgefährdungen*

Eine Kindeswohlgefährdung wird von dem zuständigen Jugendamt in akut oder latent eingestuft. Im Jahr 2019 waren es etwa 28 000 Fälle der Kindeswohlgefährdung, die als akut eingeordnet wurden und somit 12 % mehr als im Vorjahr 2018. Auch die als latent eingestuften Kindeswohlgefährdungen nahmen 2019 weiter zu. Aufgrund dieser Zunahmen kam es erstmals seit Beginn der Führung der Statistik dazu, dass die Zahl der akuten Kindeswohlgefährdungen, die der latenten überschritten, hat. Jugendämter sind aber in jedem Falle dazu verpflichtet, die Gefährdung aufzuhalten, und so wurde im Jahr 2019 in rund 20 % der Fälle das Jugendamt tätig und zog aufgrund von Kindeswohlgefährdung das Familiengericht hinzu, und in 16 % der Fälle mussten Kinder vorübergehend in Obhut genommen werden. Es gab auch Fälle, rund 59 100 (12 %), bei denen konnte das Jugendamt bei einer Prüfung keine vorliegende Kindeswohlgefährdung feststellen. Allerdings wurden weitere Hilfsangebote gegeben und Unterstützungsbedarf erfasst. In nur 8 % der Fälle (58 400) konnte keine Gefährdung des Kindeswohls durch das Jugendamt festgestellt werden, und es wurden auch keinerlei weitere Hilfen angeordnet.<sup>48</sup>

### **3 Intervention und Hilfesystem**

Die Besonderheit der häuslichen Gewalt spiegelt sich darin wider, dass alle Einkommens- und Bildungsschichten in einem gleichen Maße von dieser betroffen sind. Alle Religionen, Kulturen und Nationalitäten sowie Altersgruppen sind involviert. Es ist also ein Problem,

---

<sup>47</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, URL, 2020

<sup>48</sup> vgl. ebd.

welches die gesamte Bevölkerung betrifft und sich häufig durch ein bestehendes Abhängigkeits- und Machtverhältnis zwischen Opfer und Täter\*in entwickelt.<sup>49</sup>

In Deutschland besitzt das Jugendamt den gesetzlichen Auftrag, bei einer Gefährdungslage oder dem Risiko für häusliche Gewalt an Kindern eine Prüfung durchzuführen, Interventionen einzuleiten, sofern diese erforderlich sind, und weitere Hilfestellungen zu bieten. Das Wohl und die Unversehrtheit des Kindes stehen dabei im Mittelpunkt.

### **3.1 Verfahrensweise des Jugendamtes**

Auf die Auswirkungen häuslicher Gewalt werden häufig Fachpersonal in Kita, Schule, oder Freizeiteinrichtungen aufmerksam, da sie in engem Kontakt zum Kind stehen und ggf. Veränderungen oder Abweichungen des Verhaltens oder des Erscheinungsbildes feststellen können. Aber auch Angehörige, Bekannte oder Nachbarn können aufmerksam auf die Auswirkungen werden. Als Privatperson ist es ratsam, sich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zunächst an ein Kinderschutzzentrum- oder an eine Familienberatungsstelle zu wenden, um sich auszutauschen und einen fachlich fundierten Rat einzuholen oder eventuell erste Maßnahmen einzuleiten. Ist der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung begründet, so sollte sich umgehend an das nächste Jugendamt, oder Polizeirevier gewendet und eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung gemacht werden.

Eine Kindeswohlgefährdung, wie schon zuvor beschrieben, liegt laut § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches dann vor, wenn das Wohl des Kindes (körperlich, geistig oder seelisch) unmittelbar beeinträchtigt oder bedroht ist und die Sorgeberechtigten diesen Zustand nicht verändern können oder wollen.<sup>50</sup>

Sobald die Meldung zur Kindeswohlgefährdung bei dem zuständigen Jugendamt eingegangen ist, wird ein konkreter Leitfaden verfolgt, um so schnell wie möglich zu reagieren, die Situation zu klären und die eventuell vorliegende Gefährdung zu beseitigen.

Eine Meldung kann durch die Polizei, durch andere Melder\*innen (Interventionsstelle, Frauenhaus, andere Beratungseinrichtung, KITA, Schule, Verwandte, Bekannte, Nachbarn) oder anonym eingehen. Das Verfahren ist bei allen Meldearten ähnlich und im Leitfaden zum Handeln bei Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt, herausgegeben

---

<sup>49</sup> vgl. BMJV, 2021, URL

<sup>50</sup> § 1666 Absatz 1 Satz 1 BGB

durch die Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, festgehalten.

## 1 Kontaktaufnahme

- Diese sollte unverzüglich stattfinden.
- Den Erstkontakt, wenn möglich als Hausbesuch durchführen, dieser sollte immer durch zwei Mitarbeitende abgedeckt werden.
- Der Schutz der Opfer hat Priorität. → In Krisensituationen, bei bestehenden Schutzanordnungen oder durch zivilrechtliche Verfügung sollten keine gemeinsamen Termine von Opfer und Täter\*in stattfinden.
- Kontakt zu allen involvierten Personen aufnehmen. → Dazu können Eltern oder andere Personensorgeberechtigte (Opfer oder Misshandelnde), betroffene Kinder und andere Personen und Personengruppen zählen.
- Das Vorgehen mit der zuständigen Interventionsstellen absprechen.

## 2 Risikoabschätzung und Gefährdungsprognose

- Bei Bedrohung und Gewalt gegen die Mutter kann eine akute Gefährdung für die seelische und körperliche Sicherheit der Kinder vorhanden sein.
- Polizeiliche Informationen sollten mit einbezogen werden.
- Detaillierte Gefährdungsprognose zur Kindeswohlgefährdung durchführen (Vorlage vorhanden).
- Drohungen, Anzeichen für Kindesentziehungen und erweiterten Suizid ermitteln und in Gefährdungsprognose mit aufnehmen.

## 3 Entscheidung über Hilfemaßnahmen gemäß SGB VIII und/oder Maßnahmen nach BGB

- Die Suche nach einer geeigneten Hilfemaßnahme.
- Prüfung der Möglichkeiten der §§ 16666, 1666 a BGB als milderes Mittel gegenüber der Herausnahme von Kindern (SGB VIII § 8a).

## 4 Dokumentation

- Dokumentation der Hilfemaßnahmen und des Verlaufes durchführen.

## 5 Wiedervorlage

- Die Wiedervorlage ist in Verantwortung der zuständigen Sachbearbeiter\*innen.
- Empfohlen: Erneute Kontaktaufnahme innerhalb von 2 - 3 Monaten, um den Erfolg der verhängten Maßnahmen zu überprüfen.

- Präventionen einleiten, um erneute Gewalteskalation zu verhindern.<sup>51</sup>

### 3.2 Bundeskinderschutzgesetz

Eine wichtige rechtliche Grundlage neben dem SGB VIII zum Schutz von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, bietet das Bundeskinderschutzgesetz. Es reguliert den vielseitigen und aktiven Kinderschutz in der Bundesrepublik und basiert dabei auf den Pfeilern der Prävention und Intervention. Im vorangegangenen Kapitel wurde ein möglicher Ablauf der Intervention bei häuslichen Gewaltvorkommen beschrieben und beleuchtet. Im Folgenden wird das Bundeskinderschutzgesetz näher vorgestellt und auf den zweiten wichtigen Pfeiler, der Prävention, eingegangen.

Das Gesetz trat offiziell am 1. Januar 2012 in Kraft und hat sich dem Ziel verschrieben, den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Das Augenmerk ist dabei gleichermaßen auf Intervention, wie Prävention gelegt. Ein vorbeugender Schutz für Kinder soll ausgebaut werden, aber auch das Eingreifen bei Nichteinhaltung des Kinderschutzes soll so schneller und zuverlässiger werden. Außerdem stärkt es die Beteiligten, die sich für die Sicherheit und Geborgenheit von Kindern engagieren. Dabei werden nicht nur Eltern oder weitere Familienangehörige, sondern auch Ärzt\*innen, Entbindungspfleger\*innen, das Jugendamt und das Familiengericht mit einbezogen.<sup>52</sup>

Grundlagen des Gesetzes sind ein intensiver Dialog mit Expert\*innen aus entsprechenden Verbänden, der Wissenschaft und den Bundesländern und Kommunen. Sowie die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“<sup>53</sup> und „Sexueller Kindesmissbrauch“<sup>54</sup>.

Durch das Gesetz werden bis dahin bestehende Lücken im Kinderschutz geschlossen, denn durch konkrete Regelungen soll der Kinderschutz umfassend gewährleistet werden. Unter anderem durch die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“, die seit dem 1. Januar 2018 aktiv ist. Das Bundeskinderschutzgesetz hat hierbei die rechtliche Grundlage für die Entstehung gegeben und wird seit Gründung dauerhaft vom Bund mit 51 Millionen Euro jährlichem Etat unterstützt. Die Stiftung befasst sich mit der Förderung von frühen Hilfen und psychosozialer Hilfen von Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern bis zum Alter von 3 Jahren. Dazu wurde ein Kooperationsnetzwerk erschaffen, welches alle Jugendämter,

---

<sup>51</sup> vgl. LAGuS M-V, 2007, S. 6-8

<sup>52</sup> vgl. BMFSFJ, 2018, 2020

<sup>53</sup> vgl. AGJ, 2010

<sup>54</sup> vgl. BMFSF, 2011

Schulen, Polizei, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärzt\*innen und Schwangerschaftsberatungsstellen miteinander verbindet. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt in der Präventionsarbeit und in der Aufdeckung von häuslicher Gewalt getan und in die Wege geleitet worden.

Ein weiterer Erfolg, der durch das Bundeskinderschutzgesetzes errungen werden konnte, ist, dass einschlägig Vorbestrafte von Aufgabenfeldern in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden, um weitere Taten zu verhindern. Um hauptamtlich in dem Bereich tätig zu werden, ist es Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, und durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde diese Pflicht auch auf den ehren- und nebenamtlichen Bereich erweitert. Das betrifft vorrangig den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sorgt aber auch dafür, dass sichergestellt wird, dass qualifiziertes Personal mit den Kindern und Jugendlichen arbeitet und es so besser zur Aufdeckung von häuslicher Gewalt kommen kann.

Ein weiterer Verdienst des Gesetzes ist, dass sogenanntes ‚Jugendamts-Hopping‘ verhindert wird. Bei dem Umzug einer Familie ist im Bundeskinderschutzgesetz festgelegt, dass das zukünftig zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen des bisher zuständigen Jugendamtes übermittelt bekommt, um den Schutz und die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

Das Gesetz hat besonders für die Träger\*innen vom Berufsgeheimnis eine besondere Bedeutung. Vor allem Ärzt\*innen sind oft die ersten Fachkundigen, die ein latent bis akut misshandeltes oder vernachlässigtes Kind in Augenschein nehmen. Dabei haben sie eine wichtige Funktion, wenn es um die Einschätzung der Gefährdungslage des Kindes geht. Das Bundeskinderschutzgesetz formuliert für diese Situationen klare Vorgehensweisen und Regelungen, um bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf der einen Seite die Beziehung zwischen Ärzt\*in und Patient\*in bzw. anderen im Kinder- und Jugendbereich Beschäftigten, die ein Berufsgeheimnis tragen, und Klient\*in zu schützen und auf der anderen Seite die Übermittlung der notwendigen und relevanten Daten an das Jugendamt rechtssicher zu ermöglichen. Auch Hausbesuche durch das Jugendamt werden im Gesetz näher geregelt. Diese sind nämlich für das zuständige Jugendamt verpflichtend, wenn der Verdacht auf eine Gefährdungslage besteht. Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn der Schutz des Kindes durch diesen nicht verletzt wird und die Erforderlichkeit durch eine Einschätzung durch Fachpersonal gegeben ist.<sup>55</sup>

---

<sup>55</sup> vgl. BMFSF, 2011

Die Wirksamkeit des Gesetzes wird durch umfassende Analysen erfasst. Hierzu wurde vom Bundesfamilienministerium eine Kooperationsplattform eingerichtet, um eine entsprechende Evaluation durchzuführen.<sup>56</sup>

### **3.3 Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe**

Für die Berufsgruppe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ist es besonders interessant, welche Aufgaben die Kinder- und Jugendhilfe in Fällen von häuslicher Gewalt hat und welche Handlungsmöglichkeiten bestehen, da die Kinder- und Jugendhilfe ein großes Arbeitsfeld dieser Berufsgruppe darstellt.

Die Jugendhilfe lässt sich einteilen in öffentliche Träger (staatlich) und freie Träger (nicht staatlich), die Einrichtungen und Angebote zur Erziehung oder zur Unterstützung bei erzieherischen Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen und für Familien bietet. Die Jugendhilfe basiert rechtlich auf dem SGB VIII und trägt den Handlungsauftrag, die Sozialisationsbedingungen für die heranwachsende Generation zu verbessern. Aufgrund dessen ist die Jugendhilfe immer auch dann bei häuslicher Gewalt zuständig, wenn Kinder in einem Haushalt leben, in dem Partnergewalt vorkommt, also Gewalttaten zwischen den Elternteilen, bzw. Bezugspersonen, die eine erzieherische Aufgabe haben. Wenn es zu häuslichen Gewalttaten kommt, ob zu direkten oder indirekten Gewalthandlungen, ist eine Prüfung des Kindeswohles immer obligatorisch.<sup>57</sup>

Durch die institutionelle Organisation der Jugendhilfe wird ein Rahmen geschaffen, in dem die Leistungen nach SGB VIII erbracht werden, aber gleichzeitig auch hoheitliche Aufgaben des Jugendamtes erledigt werden können. Das Jugendamt trägt die Gesamt- und Planungsverantwortung. Dabei werden die verschiedenen Aufgaben der öffentlichen Fürsorge von den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) übernommen. Eine sehr herausgehobene Stellung im Kampf gegen häuslich Gewalt nehmen dabei die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes ein. Diese erkennen im besten Fall das Problem und leiten geeignete Maßnahmen zur Hilfe ein und koordinieren diese.<sup>58</sup>

Ein gut geeignetes Mittel, um Problemlagen bei Kindeswohlgefährdungen zu bearbeiten, sind die Hilfen zur Erziehung, die unter § 27ff. im SGB VIII rechtlich geregelt sind. Diese sind als sozialpädagogische Leistung rechtlich erfasst im Kinder- und Jugendhilfegesetz ab § 27ff KJHG. Für Erziehungsberechtigte besteht ein Anspruch auf Hilfen, sobald das

---

<sup>56</sup> vgl. BMFSF, 2011

<sup>57</sup> vgl. Hartwig, 2013, S.168

<sup>58</sup> vgl. ebd. S. 174

Wohl des Kindes durch die Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann und das Einschreiten von außen für die Weiterentwicklung des Kindes notwendig ist. Die Einschätzung, ob die Erziehung dem Wohl entspricht, ist Aufgabe des Jugendamtes, welches durch eine Prüfung in Erfahrung bringen kann. Nach einer Prüfung und in Absprache mit der Familie können dann die verschiedenen Hilfen zur Erziehung, zur Unterstützung der Erziehungskompetenz, in Frage kommen:<sup>59</sup>

- Erziehungsberatung (§ 28 KJHG) → Unterstützung der Erziehungskompetenz  
Besonders bei häuslicher Gewalt kann diese Form der Beratung wichtige Arbeit bei der Aufklärung, Bewältigung und Therapie leisten. Durch die Komm-Struktur des Angebotes wird eine regelmäßige Kontaktfunktion gewährleistet und kann zur weiteren Koordinierung und Vernetzung von Hilfen genutzt werden.
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG) → In speziellen Gruppen für Kinder mit direkten oder indirekten Gewalterfahrungen werden kindliche Traumata besprochen und therapeutisch aufgearbeitet.
- Betreuungshelfer\*innen und Erziehungsbeistand (§ 30 KJHG) → Eine Bezugsperson für das Kind wird zur Verfügung gestellt, um z.B. den Verlust des Vaters, der aufgrund häuslicher Gewalttaten die Familie verlassen muss, lindern kann.
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG) → Das Kindeswohl wird begleitend durch Familienhelfer\*innen beobachtet, wodurch z.B. der Verbleib des Kindes bei der Mutter nach häuslicher Gewalt durch den Vater ermöglicht werden kann.
- Tagesgruppen (§ 32 KJHG) → Entlastung der Erziehungsberechtigten, Strukturierung des Alltages der Kinder, Förderung des sozialen Lebens und Lernens, Hilfestellung bei Schulschwierigkeiten
- Vollzeitpflege (§ 33 KJHG) → Sinnvoll, wenn Kinder nicht bei Eltern bzw. Eltern-teilen bleiben können, um starke Primärbeziehung aufzubauen.
- Heimerziehung (§ 34 KJHG) → Wenn das bisherige Zuhause des Kindes keinen sicheren und geborgenen Ort bietet, kommt die Unterbringung außerhalb der Familie in einem Heim oder einer Wohngemeinschaft in Frage.
- Intensive pädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG) → Besonders geeignet für stark traumatisierte Kinder und Jugendliche, die schwere häusliche Gewalterfahrungen gemacht haben und teilweise riskante und ausgefallene

---

<sup>59</sup> vgl. Hartwig, 2013, S.169



Überlebensstrategien entwickeln mussten, um lebensgefährlichen Situationen im Zuhause zu entkommen.<sup>60</sup>

Grundlegend ist es effektiver und sinnvoller, ambulante Hilfen vor den intervenierenden, stationären Hilfen zu gewähren. Trotz dieses Wissens ist es oft nicht möglich, so zu handeln, und es kommt zu tiefgreifenden Einschnitten in der Lebenswelt des Kindes durch stationäre Maßnahmen und Interventionen durch das Jugendamt um das Kindeswohl angemessen zu gewährleisten und das Kind zu sichern. Die Jugendhilfe hat den konkreten Auftrag zum Schutz von Kindern und so eine herausgehobene Stellung bei der Arbeit gegen häusliche Gewalt und ist zu präventiven Maßnahmen verpflichtet sowie zur therapeutischen und pädagogischen Begleitung. Das bedeutet konkret, dass Kinder bei Hinweisen auf häusliche Gewalttaten, bei der Klärung von Verdachten, bei Interventionen und gerichtlichen Verfahren entsprechend und ausreichend betreut, begleitet und aufgeklärt werden müssen. Die Bewältigungsangebote sollten deshalb besonders nach dem Prozess der Klärung und bei langfristiger Trennung zur Herkunftsfamilie durchgeführt und bereitgestellt werden. Das Kindeswohl steht hierbei immer im Fokus und die Jugendhilfe hat die Möglichkeit, sich parteilich und im Interesse des Kindes einzusetzen. Institutionen, Fachkräfte oder Berufsgruppen können allein nicht den benötigten Schutz vor Gewalt gewährleisten. Deshalb ist eine Vernetzung und Zusammenarbeit von allen Beteiligten so wertvoll und essenziell, um ausreichenden und wirksamen Schutz für Kinder zu bieten und um die Klärung des Gewaltphänomens voranzutreiben.<sup>61</sup>

Der Prozess der Professionalisierung innerhalb der Jugendhilfe, um die Angebote im Aufgabenbereich der häuslichen Gewalt noch weiter zu spezialisieren und zu verbessern, ist noch in vollem Gange. Es werden die geschlechtsspezifischen Problemlagen genauer betrachtet und daraus ausgerichtete Handlungsstrategien entwickelt. Innerhalb der Jugendämter gibt es spezialisierte Fachdienste und den Kinderschutzdienst, der sich besonders mit der Weiterentwicklung und der Beantwortung von Fragen und Unsicherheiten im Umgang mit häuslicher Gewalt beschäftigt. Besonders die Spezialberatungsstellen haben in der Praxis gezeigt, dass sie einen großen Wert besitzen, da Spezialwissen in den alltagsnahen Angeboten oft erforderlich und hilfreich ist, um Sachverhalte zu klären und adäquate Hilfe zu leisten. Besonders am Kinderschutzdienst, der eine Anlaufstelle für alle Kinder bietet, die Gewalterfahrungen jeglicher Art machen mussten, ist deutlich

---

<sup>60</sup> vgl. Hildebrandt, 2014, S.175 ff.

<sup>61</sup> vgl. Hartwig, 2013, S. 173

geworden, dass durch die Zusammenarbeit zwischen kindorientierter Hilfen und der ordnungsrechtlichen Aufgaben des Jugendamtes gute Erfolge erzielt werden können.<sup>62</sup>

### **3.4 Aktiv gegen häusliche Gewalt an Kindern**

#### *Der Kinderschutzbund*

Der Deutsche Kinderschutzbund e.V. (DKSB) besteht seit 1953 und hat sich dem Ziel verschrieben, die Rechte der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken und sich für die Einhaltung dieser einzusetzen. Generell strebt der Verein die Wandlung zu einer kinderfreundlicheren Gesellschaft an, in der besonders auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen geachtet wird. Dabei besonders im Fokus steht die seelische, soziale, geistige und die körperliche Entwicklung. Das Miteinbeziehen in die Kinder betreffenden Entscheidungen, Aktionen und Organisationen ist dabei essenziell. Es soll eine Begegnung und ein Leben auf Augenhöhe gestaltet werden.<sup>63</sup>

Der Verband ist dabei auf Bundes- und Landesebene präsent und wirkt an Gesetzgebungen mit und bei Vorhaben und Beschlüssen in Städten und Gemeinden. Die Forderung der Besserung der materiellen Lebensbedingungen steht dabei häufig im Mittelpunkt, sowie die Forderung nach ausreichend und guten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Derzeit zählt der Verein etwa 50 000 Einzelmitglieder und bildet somit den zahlentechnisch größten Verband, der sich für Kinderschutz in Deutschland einsetzt. Der Bundesverband und alle Landes- und Ortsverbände sind als gemeinnützige Vereine im Vereinsregister eingetragen. Weshalb die Finanzen ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen akquiriert werden. Hinzu kommen die projektabhängigen Unterstützungen durch einzelne Unternehmen. Der Deutsche Kinderschutzbund verteilt sich über ganz Deutschland mit 400 Ortsverbänden und 16 Landesverbänden. In den Ortsverbänden werden direkte und praxisorientierte Hilfen angeboten. Der DKSB Bundesverband ist seit 1976 anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.<sup>64</sup>

Einer der Schwerpunkte ist neben z.B. dem Kinder- und Jugendmedienschutz oder der sozialen Sicherung die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dabei spielen besonders die Erziehungsmethoden in den Familien eine große Rolle, welche beleuchtet werden. Der DKBS entwickelte einen Arbeitsansatz, welcher das Handeln bei

---

<sup>62</sup> vgl. Hartwig, 2013, S. 175

<sup>63</sup> vgl. DKSB, URL, 2021

<sup>64</sup> vgl. ebd.

häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erläutert. Dabei sind besonders die folgenden Maßnahmen entscheidend:

- Rechtzeitige Unterstützung der Familie, bevor die Probleme eskalieren.
- Aufklärung über strukturelle häusliche Gewalt (Auftreten, Formen etc.).
- Praktische Angebote (Kurse, Beratungen) in den Ort- und Kreisverbänden.<sup>65</sup>

### *Initiative „Stärker als Gewalt“ (BMFSFJ)*

Die Initiative wurde 2019 von dem Bundesministerium für Familie, Seniorinnen und Senioren, Frauen und Jugend bundesweit ins Leben gerufen und ist ein Part des Bundesprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Sie setzt sich aus einem Zusammenschluss vieler Organisationen zusammen, welche sich gegen Gewalt an Frauen, Kindern und Männern einsetzen. Mitgründende Organisationen sind unter anderem: das Hilfefetelefon „Gewalt gegen Frauen“, der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, die Antidiskriminierungsstelle der Bundesrepublik, die Bundes AG Täterarbeit Häusliche Gewalt und die Bundes AG kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen.<sup>66</sup>

Ziele und Aufgaben der Initiative sind unter anderem:

- Ermutigung der Opfer von körperlicher und emotionaler Gewalt.
- Sensibilisierung der Gesellschaft auf das Thema, um das Erkennen von häuslicher Gewalt zu vereinfachen und Mitmenschen zum Hinsehen und Handeln zu motivieren. Kampagnen im Social Media Bereich oder via Plakaten, die für jeden sichtbar sind.<sup>67</sup>
- Gründung der Kampagne speziell in der Corona-Krise „Zuhause nicht sicher?“ → Anlaufstelle für alle, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.<sup>68</sup>

Die Initiative erstellt auf der offiziellen Website „[staerker-als-gewalt.de](http://staerker-als-gewalt.de)“ eine Sammlung von vielen Hilfs- und Beratungsangeboten für ganz Deutschland. Das ist so einmalig und hilfreich für Betroffene, da man eine Vielzahl der Angebote, die es gibt, auf einem Blick hat und die passende Form der Hilfe selbst aussuchen kann. Dabei werden nicht nur Hilfen für Frauen, oder Männer genannt, sondern besonders auch für Familien, Kinder

---

<sup>65</sup> vgl. DKSB, URL, 2021

<sup>66</sup> vgl. BMFSFH, 2021, URL

<sup>67</sup> vgl. ebd.

<sup>68</sup> vgl. BMFSFJ, 2020, URL

und Jugendliche und deren Angehörige. Des Weiteren klärt die Initiative auf der Website über die verschiedenen Formen, Vorkommensweisen und Orte auf, auf welche Art und Weise man sich als Betroffene\*r oder Außenstehende\*r dagegen wehren kann und an welchen Orten man die passende Beratung findet. Das Zusammenbringen von Organisationen, Betrieben, Privatpersonen und anderen Akteurinnen und Akteuren dieses Themengebietes ist ein wichtiger Aufgabenbereich der Initiative, um eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und die Sensibilisierung in der Gesellschaft zu verstärken. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Initiative für alle Personen, die von jeglicher Form der häuslichen, sexualisierten und digitalen Gewalt betroffen sind, engagiert und sich mit präventiven und aufklärenden Maßnahmen sowie mit Beratungsangeboten und Hilfestellungen in Situationen der Gewalt an Betroffene richtet.<sup>69</sup>

#### **4 Häusliche Gewalt an Kindern in der Corona-Pandemie**

Die durch COVID-19 ausgelöste Pandemie bedeutet für viele Familien deutlich merkbare Unterschiede in ihrem sozialen und wirtschaftlichen Alltag. Die Maßnahmen, welche ergriffen werden mussten, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, wie zum Beispiel Schließungen von Kindertagesstätten und Schulen oder Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, haben unabsichtlicher Weise Folgen für das soziale Leben, die Gesundheit und die finanzielle Situation.<sup>70</sup>

Das Potential von Konflikten und Gewalt in Haushalten in denen auch Kinder leben, ist deutlich erhöht. In der gesamten Bundesrepublik stiegen die Zahlen der Anrufe bei der Kinderschutzhotline in den letzten Monaten erheblich an.<sup>71</sup> Dies wird darauf zurückgeführt, dass betroffene Kinder weniger Hilfen und Unterstützung bekommen, weil Ansprechpartner\*innen eventuell nicht mehr erreichbar sind oder Hilfsangebote, wie offene Kinder- und Jugendtreffs, Hausaufgabenhilfen oder Patenschaftsprogramme zurückgefahren wurden. Weniger Fälle von Kindeswohlgefährdungen werden so offensichtlich für andere und werden nicht gemeldet.<sup>72</sup>

---

<sup>69</sup> vgl. BMFSFJ, 2020, URL

<sup>70</sup> vgl. Unicef, URL, 2020

<sup>71</sup> vgl. Bachner, 2020, URL

<sup>72</sup> vgl. Unicef, URL, 2020

Laut polizeilicher Hellfelddaten lässt sich derzeit allerdings kein enormer Anstieg der gemeldeten Fälle von Gewalt im innerfamiliären häuslichen Umfeld erkennen. Diese Entwicklung ist allerdings mit Sorgfalt einzuordnen, denn das Dunkelfeld in diesem Bereich ist riesig und kommende Entwicklungen durch die Pandemie sind kaum vorherzusagen.<sup>73</sup>

Wichtige Faktoren, welche die Corona Pandemie zu einem Nährboden für Gewalt im familiären Rahmen werden lässt, sind Folgende:

- Ausnahmesituation: Existenzängste, räumliche Beengtheit, familiäre Spannungen → Konflikte zuhause eskalieren.
- Täter\*in und Opfer kontinuierlich daheim → Opfer haben weniger Möglichkeiten, auf Situation aufmerksam zu machen.
- Entscheidende Unterstützungsgeber\*innen und Hinweise fallen weg → Erzieher\*innen, Lehrer\*innen, Ärzt\*innen und anderes Fachpersonal haben keinen Zugang.<sup>74</sup>

Die Lungenkrankheit Covid-19 und die daraus entstandene Pandemie trat im Januar 2020 das erste Mal in Deutschland auf und verbreitete sich durch Infektionen rasant.

Aus soziologischer Sicht lässt sich die Zeit nach dem Ausbruch der Krankheit in vier Zeitabschnitte einteilen:<sup>75</sup>

1. Ahnungslosigkeit → Es ist noch nicht abzusehen, dass die Bundesrepublik Deutschland und weitere europäische Länder durch den Virus bedroht sein werden.
2. Angst → Kann das deutsche Gesundheitssystem der Pandemie trotzen? (mittlerweile Krisenlage der Gesundheitssysteme benachbarter Länder wie Spanien, oder Frankreich)
3. Ausnahmezustand → Lockdown, neue nie dagewesene Situation, die jede und jeden im Alltag beeinflusst, Betreuungseinrichtungen werden geschlossen und nur noch für Kinder und Jugendliche mit Eltern in systemrelevanten Berufen geöffnet. Einzelhandel und Gastronomie schließen, Einführung des Home-Offices in den meisten Bereichen, Etablierung von Social Distancing, um Kontaktbeschränkungen und somit weitere Ansteckungen zu vermeiden.

---

<sup>73</sup> vgl. Münch, 2020, S. 3

<sup>74</sup> ebd. S. 4

<sup>75</sup> vgl. Zehrt, 2020, S.17

4. Aufatmen → Wirtschaft wird teilweise wieder hochgefahren, sowie vereinzelte Öffnungen von Kindergärten und Schulen, Inzident-Werte sinken.<sup>76</sup>

Diese Einteilung wurde noch vor der zweiten und dritten Corona-Welle gemacht. Derzeit befindet sich Deutschland erneut im Abschnitt des Ausnahmezustandes, welcher seit November 2020 anhält.

Seit November befindet sich die Bevölkerung in dieser, durch sich stetig ändernden Beschränkungen, gezeichneten Zeit. Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, nahezu das komplette öffentliche Leben, wird runtergefahren, um die Zahl der Neuinfizierten zu senken und so das Gesundheitssystem zu entlasten. Die gesamte Bevölkerung ist konfrontiert mit einer neuen, nie zuvor dagewesenen Situation, die in vielen Familien zu Unbeständigkeiten des Alltags, Ängsten um die Existenz und finanzielle Unsicherheiten führt. Die Einschränkungen führen besonders bei Eltern oft zur Überforderung, die parallel zur Haushaltsführung und Home-Office auch die Beschulung und Betreuung ihrer Kinder übernehmen müssen.<sup>77</sup>

Diese Doppelbelastung kann in bereits zuvor schon zugespitzten Familienverhältnissen die Situation noch weiter verschärfen. Ausgangssperren, Isolation im eigenen Zuhause, nicht ausreichende Bewegung und kreative Anstrengung und andere Quarantänevorschriften können auf Dauer zu einer Verschlechterung der Beziehung zwischen Kind und Eltern führen.<sup>78</sup>

Daraus resultierend, ein Kontrollverlust, der zu Gewalttaten dem Kind gegenüber führt. Expert\*innen gehen von einer Zunahme der Gewalttaten in der Häuslichkeit aus. Das Risiko, ein Opfer von häuslicher Gewalt zu werden, ist für Kinder, welche die meiste Zeit der Pandemie zuhause verbringen, erhöht.<sup>79</sup>

Diese Annahmen führen zu einem hohen Forschungsinteresse, welches sich in den letzten Monaten entwickelt hat. Die Zusammenhänge, unter anderem zwischen Stress, mentaler Gesundheit, finanzieller Sicherheit und dem Vorkommen von häuslicher Gewalt an Kindern, zeigen sich in der Corona-Pandemie erneut. Familien müssen in Zeiten der Krise eine stärkere Form der Belastung aushalten und besonders sozial Benachteiligte trifft dies oft hart.<sup>80</sup>

---

<sup>76</sup> vgl. Zehrt, 2020, S.17

<sup>77</sup> vgl. Schmitt, 2021, URL

<sup>78</sup> vgl. Querner, 2021, URL

<sup>79</sup> vgl. Schmitt, 2021, URL

<sup>80</sup> vgl. Cohrs, Hell, Kampf, Kaul, 2020, URL

## 4.1 Auswertung von Studienergebnissen

*TUM / RWI*

Die bis dato größte Studie zu den häuslichen Gewalttaten an Frauen und Kindern im Corona bedingten Lockdown 2020 wurde von den Wissenschaftlerinnen Prof. Dr. Janina Steinert und Dr. Cara Ebert, welche an der Technischen Universität München und am RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung arbeiten, durchgeführt. Sie beschäftigen sich seit mehreren Jahren mit entwicklungsökonomischen Prozessen in der Gesellschaft. Die Studie umfasst eine Online-Befragung, die an 3800 Frauen im Alter von 18-65 Jahren aus der gesamten Bundesrepublik durchgeführt wurde. Die Befragten bilden einen Querschnitt der Gesellschaft ab, womit die Studie repräsentativ für die gesamte Bundesrepublik steht. Dabei wurden alle Altersklassen, ein verschiedener Bildungsstand und Einkommensklassen, Haushaltsgrößen und Wohnort als spezifische Faktoren berücksichtigt. Die Befragung fand zwischen dem 22. April und dem 8. Mai 2020 statt und somit vor den ersten Lockerungen im Sommer 2020.<sup>81</sup>

Bei der Befragung wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

- In 6,5 % der Haushalte kam es durch ein Elternteil zur körperlichen Bestrafung des Kindes.
- In 1,6 % der Haushalte kam es zu einer schweren Form der körperlichen Gewalt am Kind.
- Ebenso erhöht ist das Risiko der Gewalt für das Kind bei einer schlechteren mentalen Gesundheit eines Elternteils.
- In Haushalten, in denen Kinder unter 10 Jahren leben, kommt es häufiger zu Gewalttaten.
- Finanzielle Unsicherheiten, verursacht durch Corona (Kurzarbeit, Arbeitsplatzverlust etc.), können das Risiko von Gewalt an Kindern erhöhen.
- In Haushalten, in denen einer der beiden Elternteile in Kurzarbeit war oder einen Jobverlust durch Corona erlebt hat, war das Gewaltpotential an Kindern erhöht.
- Das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, steigt für das Kind erheblich an, wenn sich dessen Mutter in der Heimquarantäne befand.<sup>82</sup>

---

<sup>81</sup> vgl. Ebert, Steinert, 2020, URL

<sup>82</sup> vgl. ebd.

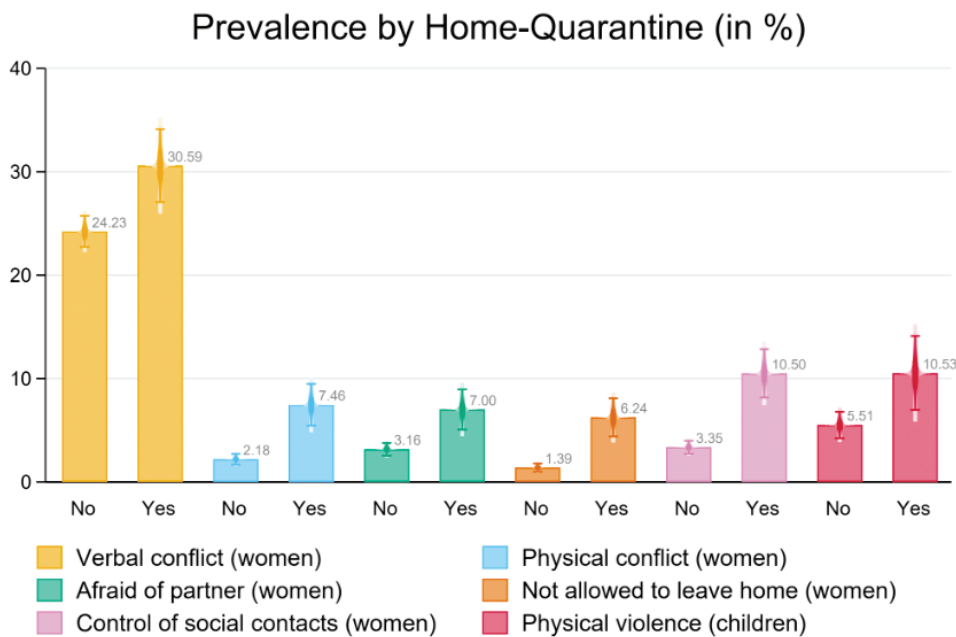


Abbildung 3 "Das Risiko von Gewalt an Frauen und Kindern steigt deutlich an, <sup>83</sup> wenn Frauen in Heimquarantäne waren"

Die Ergebnisse der Studie zeigen eine deutliche Veränderung des Gewaltrisikos für Kinder unter den Bedingungen der Corona-Pandemie. Außerdem weist die Studie auf sozialpolitische Faktoren wie Armut, Wohnsituationen, Jobverlust, finanzielle Unsicherheiten und die Maßnahmen bei einer Quarantäne hin, die alle zu einer Potenzierung des Risikos, Opfer von Gewalt zu werden, erhöhen.

Damit wird deutlich, dass das Problem der häuslichen Gewalt an Kindern immer mehr zu einem strukturellen Problem wird, da bestimmte Faktoren wie Einkommen oder die Wohnsituation einen Einfluss auf die Gewalttaten haben und somit bestimmte Bevölkerungsgruppen mehr gefährdet sind als andere. Die Studie macht dieses Problem erneut sichtbar und durch die Corona-Pandemie verschärft sich die Situation zunehmend.

### *Nummer gegen Kummer*

Beratungseinrichtungen und Jugendämter berichten von kaum merklichen Veränderungen bis hin zu einem Rückgang der gemeldeten Fälle zur häuslichen Gewalt. Diese Einschätzung ist allerdings von Jugendamt zu Jugendamt unterschiedlich und somit nicht

<sup>83</sup> vgl. Ebert, Steinert, 2020, URL



eindeutig, allerdings werden an anderer Stelle Unregelmäßigkeiten auffällig, die eine Zunahme stark vermuten lassen.<sup>84</sup>

Die Nachfrage nach Plätzen in Frauenhäusern und anderen Formen der Notunterbringungen steigt,<sup>85</sup> sowie die Anfragen nach Beratungen über Sorgentelefone, wie die Nummer gegen Kummer. Der Verein meldete innerhalb weniger Wochen eine Zunahme der Anrufe, besonders oft waren Gewalt und Missbrauch dabei ein Thema, zu dem Beratungen und Hilfestellungen geleistet wurden. Die Beratung für Kinder- und Jugendliche per Chat stieg circa um 26 % an, am Kinder- und Jugendtelefon ist ebenfalls ein deutlicher Anstieg sichtbar.<sup>86</sup>

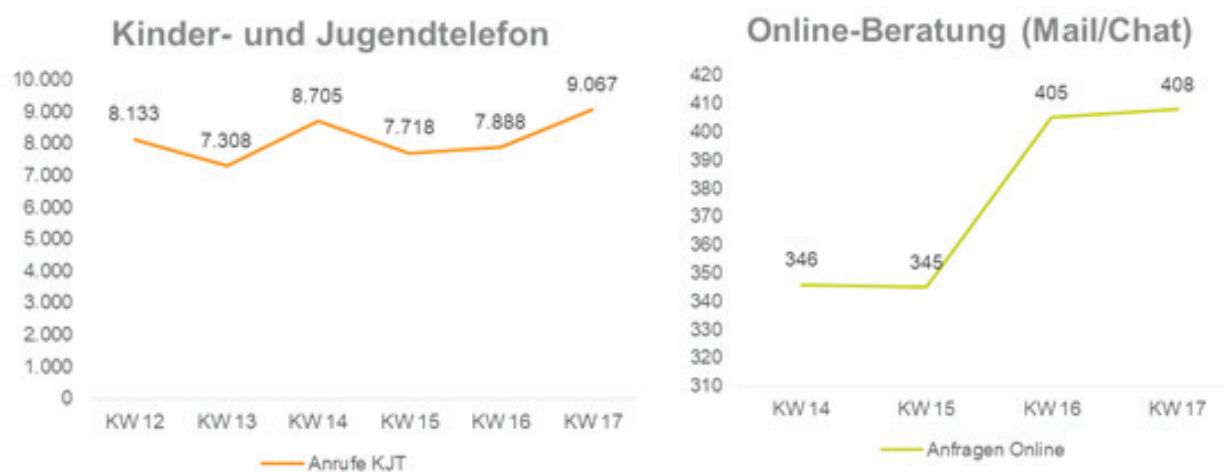


Abbildung 4 "Erhebungen aus 2020 von der Nummer gegen Kummer e.V." <sup>87</sup>

### *Tsokos, Etzold*

Im Interview mit der Rechtsmedizinerin Saskia Etzold und dem Rechtsmediziner Michael Tsokos geht hervor, dass Veränderungen und Auffälligkeiten in Bezug auf die aktuellen Fälle der häuslichen Gewalt an Kindern vorliegen.<sup>88</sup> Die beiden Mediziner\*innen der Charité Berlin gründeten 2014 die Gewaltschutzambulanz eine rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt.<sup>89</sup> In der Gewaltschutzambulanz, werden

<sup>84</sup> vgl. Hell, Kampf, 2021, URL

<sup>85</sup> vgl. Dürrberg, 2021, URL

<sup>86</sup> vgl. Nummer gegen Kummer, 2021, URL

<sup>87</sup> vgl. ebd.

<sup>88</sup> vgl. Hunfeld, Müller, 2020, URL

<sup>89</sup> vgl. Etzold, Tsokos, URL

rechtsmedizinische Begutachtungen von Verletzungen vorgenommen, sowie deren Dokumentation.

Auf die Frage, was sich seit Beginn des Lockdowns im März 2020 verändert hat, verweist Tsokos darauf, dass ein kaum merkbarer Anstieg der Fälle von häuslicher Gewalt an Kindern im Vergleich zum Vorjahr vorliegt. Was sich allerdings verändert hat, ist die Schwere der Fälle. Über 90 % der Fälle sind im Mai 2020 schwere Fälle, welche über die Polizei an die Gewaltschutzambulanz weitergeleitet werden.<sup>90</sup> Latente Formen der häuslichen Gewalt spielten zu diesem Zeitraum kaum eine Rolle und fielen nahezu komplett weg. Diese Entwicklung schieben die Medizinerin und der Mediziner auf die fehlende Aufmerksamkeit, die dem Opfer zuteilwird und so eine Meldung der Kindeswohlgefährdung nahezu unmöglich werden lässt.<sup>91</sup>

Tsokos spricht von einer „Verschiebung zur schweren Gewalt“, Etzold hingegen erwartet einen etwas verzögerten Anstieg im Bereich der Kindesmisshandlung, da durch geschlossene Betreuungseinrichtungen wie Kitas und Schulen die Kontrollinstanz der Fachkräfte fehlt und die gefährdeten Kinder so quasi unsichtbar werden.<sup>92</sup>

Diese sichtbaren Veränderungen sollten das Erfordernis verdeutlichen, sich mit dem Themenkomplex „Häusliche Gewalt an Kindern während der Corona-Pandemie“ auseinanderzusetzen und sinnvolle Lösungsstrategien und Ansätze zu erarbeiten, um bei erneuten Lockdowns oder Beschränkungen die Zahl der Opfer so gering wie möglich zu halten.

### *MHH-Umfrage*

Am Zentrum für seelische Gesundheit der medizinischen Hochschule Hannover führten im Zeitraum vom 1. bis zum 15. April Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Umfrage zum Thema psychische Gesundheit durch. Dabei nahmen 3.545 Freiwillige teil. Von den Befragten lag der Anteil der Frauen bei 83 % und der Anteil der Männer bei 15,2 %. Das Durchschnittsalter lag bei 40 Jahren. Hintergrund der Umfrage war die Annahme, dass die seelische Gesundheit bei der Mehrheit der deutschen Bevölkerung unter der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie leidet. Die Umfrage setzt den Fokus auf das Stresserleben, die Mechanismen zur Bewältigung des Stresses und das Erleben von Gewalt während der Pandemie. Dabei wurden Skalen verwendet, mit denen sich die

---

<sup>90</sup> vgl. Hunfeld, Müller, 2020, URL

<sup>91</sup> vgl. ebd.

<sup>92</sup> vgl. ebd.

Teilnehmenden selbst beurteilen konnten und somit eine systematische Erfassung gewährleistet werden konnte.<sup>93</sup>

60 % der Befragten gaben an, sich gut mit den neuen Maßnahmen und der Situation arrangiert zu haben und zurechtzukommen. 26,9 % hingegen gaben an schlecht bis sehr schlecht auf die Veränderungen und die neue Situation zu reagieren. Bei den teilnehmenden Frauen sind dabei die Depressions- und Angstwerte besorgniserregend und merkbar erhöht. Auch die Schlafhygiene leidet, was 45,3 % der Teilnehmenden bestätigten, in dem sie angaben, schlechter zu schlafen im Vergleich zu vor der Pandemie. Auch die Reizbarkeit und aggressives Verhalten wurden erfragt. 50,9 % gaben dabei an, dass sie reizbarer sind und 29 % seien aggressiver als zuvor. Die Auswirkungen der Aggression richteten sich dabei in 65,5 % der Fälle gegen andere Personen und in 32,6 % der Fälle gegen die eigene Person.<sup>94</sup>

Auch das Erleben von häuslicher Gewalt wurde in der Umfrage berücksichtigt. So gaben 5 % der Befragten an, diese in unterschiedlichen Formen zu erleben. 98,4 % davon wurden Opfer von körperlicher, 41,9 % von sexueller und 30,2 % von sexueller Gewalt im eigenen Zuhause. Die 5 % der Teilnehmenden, die häusliche Gewalt erfahren haben, gaben ebenfalls an, dass die Gewalt im Verlauf der letzten Wochen mehr wurde.

Die Wissenschaftler\*innen sehen in diesen Ergebnissen der Umfrage deutliche Belege und Hinweise darauf, dass die Umstände der Corona-Pandemie zur mentalen Belastung werden und im Zusammenhang mit dem Anstieg von Stress, Ängsten, depressiven Verstimmungen, Schlafproblemen sowie Aggressionen und Reizbarkeit stehen.<sup>95</sup> Somit sind viele Faktoren erhöht, welche eine begünstigende Wirkung für die Entstehung von häuslicher Gewalt an Kindern haben können.

Der leitende Professor der Studie, Professor Dr. Tillmann Krüger, kommentiert die Ergebnisse folgendermaßen:

„All diese Themen sind uns nicht unbekannt. Aber die Restriktionen während der Coronavirus-Pandemie und die damit assoziierte räumliche Enge in Familien können zu einem erheblichen Aufflammen dieser Probleme führen“<sup>96</sup>

---

<sup>93</sup> vgl. Krüger, 2020, URL

<sup>94</sup> vgl. ebd.

<sup>95</sup> vgl. ebd.

<sup>96</sup> Krüger, 2020, URL

Erkenntnisse, welche die Autorinnen und Autoren aus den Ergebnissen ziehen, sind außerdem, dass die seelische Gesundheit der Deutschen leidet und unbedingt aktuell, aber auch in der Zukunft, im Fokus bleiben sollte. Zudem sollen Hilfsangebote weiter ausgebaut werden und zwingend zugänglich für Betroffene sein.<sup>97</sup>

#### **4.2 Praxisbeispiel: Der Fall Fabio**

Immer wieder wird in der deutschen Medienlandschaft von Fällen der häuslichen Gewalt an Kindern berichtet, die von Brutalität zeugen, Versäumnisse der zuständigen Jugendämter darlegen und die Öffentlichkeit auf das verborgene, aber dennoch bestehende Problem der Gewalttaten an Kindern im eigenen Zuhause aufmerksam machen.

So auch geschehen im Fall Fabio. Das Besondere an den Umständen des Falls und der Berichterstattung ist, dass sich dieser in den ersten Monaten des Lockdowns, im Frühjahr 2020, zugetragen hat. An diesem Fall wird deutlich, welchen Einfluss die Einschränkungen und Maßnahmen durch die Corona-Pandemie auf ein zuvor eh schon zugespitztes Familienklima haben kann, welche Risiken für gefährdete Kinder entstehen und welchen Tribut diese fordern können. Dieser Fall zeigt sehr eindrücklich, was passieren kann, wenn diese Kinder in der Pandemie unsichtbar werden.

Am 21. April 2020 stellte der Notarzt in Mönchengladbach den Tod des fünfjährigen Fabios fest. Er wies zahlreiche Verletzungen auf, unter anderem ein verformtes Gesicht, welches auf einen Schädelbruch hinweist, Bissspuren und ausgeschlagene Zähne, sowie einen Leberriß. Nicht alle dieser Verletzungen, die durch die Obduktion sichtbar wurden, waren frisch. Einige der Verletzungen waren schon älter und sind während des Lockdowns und in der Zeit, ohne den Besuch der Kindertagesstätte, nicht weiter aufgefallen. Einige Tage bevor der Lockdown die Schließung der Betreuungseinrichtungen forderte und nur noch Kinder von Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiteten, betreut werden durften, entdeckte eine Erzieherin von Fabio auffällige blaue Flecken, die auf äußere Gewalteinwirkungen hindeuteten. Die Kitaleitung informierte das Jugendamt, welches den Jungen als nicht massiv gefährdet einschätzte.<sup>98</sup>

Ein notwendiges Folgegespräch mit dem Jugendamt hat es nie gegeben, da die Zeit des Lockdowns unmittelbar folgte und die Aufrechterhaltung des Kontaktes und

---

<sup>97</sup> vgl. Krüger, 2020, URL

<sup>98</sup> vgl. Hell, Kampf, 2020, URL

Weiterverfolgung sich laut Aussagen des Jugendamtes als schwierig erwiesen. Die Vorsitzende der Kinderschutzkommission im Landtag von Nordrhein-Westfalen kritisiert, dass dieser Kontaktabbruch und die inkonsequente Nachverfolgung der Jugendämter aufgrund der Kontaktbeschränkungen in diesen Situationen verheerende Folgen haben können. Sie resümiert, dass genau diese Abläufe bei vielen Jugendämtern während der Corona-Krise schiefgelaufen sind.<sup>99</sup>

Die Kita des Jungen habe während des Lockdowns im April 2020 versucht, den Kontakt mit der Familie zu halten, um sicherzustellen, dass das Wohl des Jungen und seiner Geschwister nicht gefährdet ist. Auf die Versuche der Kitamitarbeiter\*innen gab es keinerlei Reaktionen der Familie. Das Jugendamt Mönchengladbach schätze die Situation von Fabio und seinem Geschwisterkind als nicht akut ein und leitete daraufhin auch keine intervenierenden Maßnahmen ein. Die Mutter hätte Angebote für Hilfen und Unterstützung bekommen, diese aber abgelehnt. Aufgrund der tragischen Entwicklung des Falls und der dem Jugendamt zuvor schon bekannten schwierigen Umstände des Familiengefüges, welche auf häusliche Gewalt hindeuteten, lässt sich auch von einer Fehleinschätzung der zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes sprechen.

Das Landgericht Mönchengladbach verurteilte Anfang März 2021 die 24-jährige Mutter des Jungen wegen Totschlags durch Unterlassen zu sieben Jahren Haft. Der ehemalige 23-jährige Partner der Kindsmutter wird wegen Totschlags zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, er habe Fabio totgeprügelt. Die Verteidigung beider Verurteilten hat Revision gegen die Urteile eingelegt.<sup>100</sup>

Es ist davon auszugehen, dass, wenn sich Fabio in der Kita befunden hätte, ein Eingreifen der Mitarbeitenden stattgefunden hätte und somit der Tod hätte verhindert werden können. Diese Mutmaßungen haben leider wenig Wirkung und können Geschehenes nicht rückgängig machen. Allerdings können Handlungsempfehlungen und Schlüsse aus diesem Fall gezogen werden, die für zuständige Ämter, Politik und Mitarbeitende in Betreuungseinrichtungen hilfreich sein können, um eine derartige Eskalation, besonders in den speziellen Umständen der Corona-Pandemie, zu verhindern.

---

<sup>99</sup> vgl. Hell, Kampf, 2020, URL

<sup>100</sup> vgl. Satory, 2021, URL

Eine Kita-Mitarbeiterin, welche im Prozess als Zeugin geladen ist, erklärte, dass sie hoffe, dass die Kitas bald wieder ihren geregelten Betrieb aufnehmen können im Sinne der Kinder, die sie gerne alle im Blick behalten möchten.<sup>101</sup>

### 4.3 Zukunftsorientierte Lösungen

→ Ansätze, um Kinder vor Gewalt im eigenen Zuhause, auch in Zeiten der Pandemie, zu schützen. Was wurde eventuell schon erreicht?

Sogenannte Policy Empfehlungen haben auch die Wissenschaftlerinnen Prof. Dr. Janina Steinert und Dr. Cara Ebert nach dem Auswerten der Studienergebnisse veröffentlicht. Dabei weisen sie vor allem darauf hin, dass das Gewaltrisiko für Kinder in Haushalten deutlich erhöht ist und es somit notwendig ist, auch Notbetreuungen für Kinder bereitzustellen, deren Eltern nicht in systemrelevanten Berufen arbeiten. Außerdem sollten laut der beiden Wissenschaftlerinnen Hilfsangebote sichtbarer in der Öffentlichkeit werden und es so Hilfesuchenden einfacher machen, einen geeigneten Zugang dazu zu finden. Außerdem gehen sie davon aus, dass psychische Belastungen zusätzliche Faktoren sein können, die häusliche Gewalt begünstigen, und so fordern sie, dass psychosoziale und psychologische Therapien und Beratungen ebenfalls online stattfinden sollten und die Nutzung so niedrigschwellig wie möglich gestaltet werden sollte. Zudem geben sie die Empfehlung, Hilfestellen und Frauenhäuser als systemrelevant einzustufen, um so Schließungen oder einen erschwerten Zugang zu vermeiden.<sup>102</sup>

Eine gute Möglichkeit, um Fachkräfte zu informieren, zu schulen und aufzuklären, bietet seit April 2020 die Bundesregierung mit der Plattform „formutransfer.de“. Die Plattform dient der Planung, Kommunikation und Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in der besonderen Situation der Corona Pandemie. Neben Online-Seminaren für Fachkräfte des Arbeitsfeldes bereitet die Plattform Informationen, aktuelle Hinweise und Empfehlungen entsprechend auf und macht diese so gebündelt abrufbar.<sup>103</sup>

Autorinnen und Autoren des Leibniz-Informationszentrums beschäftigten sich ebenfalls mit der Frage, welche Auswirkungen die Covid-19 Pandemie auf die familiäre Gewalt haben wird und welche Auswege es dafür geben könnte. Da die Grundlage der Daten zur Thematik bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend erforscht ist, beeinträchtigt

---

<sup>101</sup> vgl. Hell, Kampf, 2020, URL

<sup>102</sup> vgl. Ebert, Steinert, 2020, URL

<sup>103</sup> vgl. Bundesregierung, 2020, URL

das die Einschätzungen zur aktuellen Lage und erschwert das Erstellen von wirkungsvollen politischen Maßnahmen.

Da es jedoch Indikatoren gibt, die eine Veränderung deutlich machen und für eine Zunahme der familiären Gewalt sprechen, wurden folgende Lösungsansätze formuliert:<sup>104</sup>

- Lehrer und Lehrerinnen sowie Erzieher und Erzieherinnen sind eine wichtige Instanz der Erkennung von Missbrauchsfällen → Deshalb Schließungen vermeiden, da sonst das Risiko der Kindeswohlgefährdung steigen kann.
- Optionen für Kinder bereitstellen, Bildungseinrichtungen zu besuchen außerhalb des Elternhauses → Reduziert Stress für Eltern, es kommt nicht zur Eskalation und missbräuchlichen Erziehungsmethoden (Annahme basiert auf dem Wissen, dass nach dem Ausbau des Krippensystems in Deutschland die Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kleinkindern um 21,4 % gesunken ist).<sup>105</sup>
- ein verbesserter Zugang zu offiziellen Anlaufstellen für häusliche Gewalt
- eine vermehrte Repräsentation von Frauen in der Polizeiarbeit kann die Inanspruchnahme der Polizeidienste unter den Opfern (Frauen/Mütter) verbessern und steigern → kann eine Eskalation der familiären Gewalt verhindern.<sup>106</sup>
- Sozialleistungen anpassen → Zugang verbessern und Einkommen des gesamten Haushaltes der ‚Risikofamilie‘ erhöhen.
- Schulungen für Polizeibeamt\*innen, Fachpersonal in Schulen und anderen Lehr- und Erziehungseinrichtungen sowie Sozialdiensten → Die Erkennung von Gewalttaten durch häusliche Gewalt verbessern.<sup>107</sup>

Das Bundesfamilienministerium ist ebenfalls der Ansicht, dass die Weiterführung der Arbeit von ambulanten und stationären Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Wichtigkeit besitzt, um so das Wohl des Kindes weitgehend zu sichern. Dabei muss flexibel und individuell auf den Einzelfall reagiert werden und entschieden werden, ob und wie die Hilfen fortgesetzt werden können. Es besteht unter anderem die Möglichkeit, dass die Fachkräfte die Unterstützungsarbeit, welche unter normalen Umständen im 1 zu 1 Kontakt stattfindet, in einer Online-Version, per Videogespräch durchführen oder durch Telefongespräche.<sup>108</sup>

---

<sup>104</sup> vgl. ifo Schnelldienst, 2020, URL

<sup>105</sup> vgl. Sandner, Thomsen, 2018

<sup>106</sup> vgl. Miller, Segal, 2019

<sup>107</sup> vgl. ifo Schnelldienst, 2020, URL

<sup>108</sup> vgl. BMFSFJ, 2020, URL

Durch das Sozialschutz-Paket, welches im März 2020 beschlossen wurde, wird besonders auch bei den freien Trägern die Aufrechterhaltung ihrer Arbeit gewährleistet. Dabei werden besonders die Leistungen berücksichtigt, die eine große Bedeutung für den Kinderschutz haben. In diesem Paket regelt der Bund die Sicherstellung, dass die verschiedenen Einrichtungen eines öffentlichen Trägers auch weiterhin die Gelder bekommen, auch wenn diese nicht die einst vereinbarte Leistungen erbringen können, wie es oft wegen Kontaktregelungen in der Pandemie der Fall war und teilweise immer noch ist. Gleichzeitig sind die freien Träger dazu aufgerufen, die vorhandenen Ressourcen so zu verplanen, dass ein funktionierender Kinderschutz gewährleistet werden kann. Somit wird sichergestellt, dass diese Einrichtungen trotz Herunterfahren der Tätigkeiten nicht schließen müssen und Ihre Arbeit so schnell wie möglich, bei Normalisierung der Umstände, wieder aufnehmen können.<sup>109</sup>

Auch auf den Ausbau von Online-Angeboten, um in die Risikofamilien zu kommen und Hilfe zu leisten, setzt das Bundesministerium. Beratungsangebote werden weiter ausgebaut, um auch in Krisensituationen in Zeiten der Pandemie angemessene Hilfen für Familien, Eltern, Jugendliche und Kinder, zu gewährleisten. Folgende Angebote, wurden seit dem ersten Lockdown, weiter ausgebaut, um Kinder vor häuslicher Gewalt in der Familie zu schützen:

- JugendNotmail ([jugendnotmail.de](http://jugendnotmail.de)) → Kinder im Alter von 10 bis 19 Jahren können auf dieser Plattform per E-Mail Fragen stellen, Unterstützung erhalten und in den Austausch mit professionellen und ehrenamtlichen Berater\*innen sowie anderen Betroffenen treten.<sup>110</sup>
- Nummer gegen Kummer ([nummergegenkummer.de](http://nummergegenkummer.de)) → Die Angebote des Beratungsspektrums für Kinder, Jugendliche und Eltern werden erweitert.<sup>111</sup>
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. ([bke.de](http://bke.de)) → Die Online-Beratung für Eltern und Jugendlichen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wurde durch weitere Angebote vergrößert.<sup>112</sup>
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen ([fruehehilfen.de](http://fruehehilfen.de)) → Entwicklung eines Verzeichnisses der Beratungsangebote für Eltern auf der Website [elternsein.info](http://elternsein.info), sowie ein

---

<sup>109</sup> vgl. BMFSFJ, 2020, URL

<sup>110</sup> vgl. JugendNotmail, 2021, URL

<sup>111</sup> vgl. Nummer gegen Kummer, 2020, URL

<sup>112</sup> vgl. bke, 2021, URL



ausführliches Beantworten von aktuellen Fragen für Fachkräfte, um adäquates Handeln in besonderen Situationen zu gewährleisten.

- Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher → Über das Bundesprogramm wird eine digitale Lernplattform („Praxisanleitung digital“) online gestellt, welche Fachkräfte, die aufgrund von Schließungen der Einrichtungen, zu Weiterbildungszwecken nutzen können. Der Fokus wird hierbei auf den Kinderschutz gesetzt.<sup>113</sup>

## 5 Fazit

Der Anstieg der häuslichen Gewalt ist an verschiedenen Parametern erkennbar. Unter anderem an Studienergebnissen, Umfragen, Expert\*inneneinschätzungen oder der Zunahme der Anrufe bei Hotlines für Kinderschutz. Allerdings lässt sich diese Entwicklung nicht an den polizeilichen Helfelddaten ableiten, die einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen. Das Dunkelfeld wird jedoch als sehr hoch eingeschätzt, und so gehen Expertinnen und Experten von einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen aus.

Um diese Aussagen stärker empirisch zu belegen, ist es unbedingt notwendig, weitere Studien, Analysen und Datenerhebungen durchzuführen, um ein konkreteres und realistischeres Bild der Situation zeichnen zu können. Die bisherigen Einschätzungen zeigen, dass die Gewalt gegen Kinder in der Pandemie zunimmt, weshalb eine neue Betrachtung des Themas zwingend erforderlich ist. Die Zeit der Corona-Pandemie lässt das Thema häusliche Gewalt an Kindern zu einem vermehrt strukturellen Problem werden, welches nur durch eine kleinteilige und sorgfältige Aufarbeitung bekämpft werden kann.

Einer der wichtigsten Punkte im Kampf gegen häusliche Gewalt an Kindern ist die Präventionsarbeit, was besonders im Laufe der Pandemie sichtbar wurde. Hierbei wurde schon an verschiedenen Stellen ein Schritt in die richtige Richtung gegangen. Die Bundesregierung, Vereine und Initiativen bringen vermehrt Programme zur Vorbeugung von häuslicher Gewalt auf den Weg und wollen so die Eskalation, bis hin zur Gewalt in den Familien, verhindern. Das Erreichen der Opfer gestaltet sich allerdings besonders in Zeiten der Pandemie als schwierig, weshalb auch in diesem Bereich neue Wege gegangen werden müssen. Es wird im Verlauf der Pandemie vermehrt auf Online-Angebote gesetzt, Beratungen werden häufiger an Telefonen oder per Online-Meeting

---

<sup>113</sup> vgl. BMFSFJ, 2020, URL

veranstaltet. Der Ausbau von mobilen Hilfen ist allerdings noch ein eher wenig berücksichtigter Faktor, der allerdings zu einer gelingenden Präventionsarbeit beitragen könnte.

Besonders aus der Sicht der Sozialen Arbeit, sollte nun vermehrt und genauer betrachtet werden, wo man diese ansetzen kann und muss, um Kinder vor der häuslichen Gewalt zu schützen. Durch die Umstände und Gegebenheiten der Pandemie hat sich ein neues Feld für die Forschung eröffnet, was dazu genutzt werden kann, um Hilfsangebote von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern richtig zu platzieren, um gefährdete Kinder zu schützen und sozial benachteiligte Familien, besonders in Krisenzeiten, zu unterstützen. Die Netzwerkarbeit kann hierbei einen großen Einfluss auf die Effektivität der Arbeit haben.

Im Verlauf des letzten Jahres haben Bund, Jugendämter und Kinderschutzstellen vermehrt zusammengearbeitet und Plattformen erstellt, über diese eine Vernetzung möglich ist. Man hat erneut erkannt, dass der Kampf gegen die häusliche Gewalt an Kindern am erfolgreichsten ist, wenn möglichst alle Beteiligten zusammenarbeiten und sie die Möglichkeit zum Austausch haben. Die Ausarbeitung von neuen Konzepten und Ideen zum erweiterten Kinderschutz, speziell in Familien, hat ebenfalls einen Aufschwung erhalten und durch die prekären und zugespitzten Zustände in den Familien, die ein dringendes Umdenken und Anpassen der Vorgehensweisen forderten durch die Corona-Pandemie, neue und erfolgsversprechende Ergebnisse erzielt.

Seit Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland ist zu beobachten, dass die mediale Aufmerksamkeit an dem Thema häusliche Gewalt an Kindern zunimmt. Durch frühe Berichterstattungen, die über dieses Thema aufmerksam machen, werden breitere Teile der Bevölkerung im Umgang mit diesem Thema und im Erkennen von häuslichen Gewalttaten sensibilisiert. Das ist ein weiterer wichtiger Schritt in der Bekämpfung der Gewalt. Menschen werden zum Hinschauen motiviert und bekommen Handlungsleitfäden, Adressen oder Beratungsstellen an die Hand, welche beim Erkennen oder Melden von häuslicher Gewalt unterstützend sind. Weiterhin sollte das Verbreiten der Informationen und Bekanntmachen von Angeboten zu den Hilfen über häusliche Gewalt via Fernsehen, Rundfunk und Social-Media-Kanälen gezielt verfolgt werden.

Die meisten Gewalttaten gegen Kinder passieren hinter verschlossenen Türen, verborgen vor der Öffentlichkeit. Jeder und jede einzelne trägt Verantwortung und ist zur

Solidarität aufgerufen, um gefährdeten Kindern eine gewaltfreie Zukunft zu bieten. Besonders in Zeiten von Corona, aber auch darüber hinaus.

## 6 Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ: Abschlussbericht Runder

Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, V.i.S.d.P.: Peter Klausch

Berlin, 2010

Brockhaus: Die Enzyklopädie, Band 8., 20. Auflage, Leipzig / Mannheim 1998

Bachner, Frank, Dassler, Sandra, Monath, Hans, Vogt, Silvia: „Verletzungen wie bei

Autounfällen- Gewalt gegen Kinder in der Corona Krise“, Der Tagesspiegel

06.05.2020

Bange, D. & Enders, U.: Auch Indianer kennen Schmerz - sexuelle Gewalt gegen

Jungen; Köln: Kiepenheuer und Witsch, 1995

Bundesamt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Kinder- und Jugendschutz Corona-Pandemie - Kinder und Jugendliche vor Missbrauch und Gewalt schützen, 31.03.2020

URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-vor-missbrauch-und-gewalt-schuetzen-154288>

Stand: 30.04.2021

Das Bundeskinderschutzgesetz, 2018

URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

Stand: 13.04.2021

Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin, 2011

URL:<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmmissbrauch-data.pdf>

Stand: 13.04.2021

Initiative: „Stärker als Gewalt“, 2021

URL: <https://staerker-als-gewalt.de/initiative/staerker-als-gewalt-ueber-die-initiative>

Stand: 21.04.2021

Zuhause nicht sicher? – Bundesfrauenministerin Giffey startet bundesweite Kooperation mit Supermärkten gegen häusliche Gewalt, Pressemitteilung, 29.04.2020

URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/zuhause-nicht-sicher-bundesfrauenministerin-giffey-startet-bundesweite-kooperation-mit-supermaerkten-gegen-haeusliche-gewalt-155170>

Stand: 2.04.2021

Bundesärztekammer: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Ein Leitfaden für

Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation, Hrsg.: Techniker Krankenkasse Landesvertretung Sachsen-Anhalt Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 2010

URL: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Sachsen-Anhalt.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Sachsen-Anhalt.pdf)

Stand: 21.05.2021

Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.: Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern, 2021

URL: <https://bke.de/>

Stand: 30.04.2021

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Familie und Partnerschaft,

Schutz vor häuslicher Gewalt, 03.02.2021

URL: <https://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/SchutzHaeuslicheGewalt/SchutzHaeuslicheGewalt.html>

Bundesregierung: Häusliche Gewalt gegen Kinder während der Corona-Pandemie

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, 17.08.2020

URL: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/216/1921670.pdf>

Stand: 27.04.2021

Deutsches Komitee für Unicef: Was ist Gewalt gegen Kinder?, 2021

URL: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Stand 09.02.2021

Dürnberg, Simona: Häusliche Gewalt: Verschärfte Situation wegen der Corona-Krise,

Norddeutscher Rundfunk, Panorama 3, 20.04.2021

URL: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Haeusliche-Gewalt-Verschaerfte-Situation-wegen-der-Corona-Krise-,frauenhaus232.html>

Stand: 26.04.2021

Ebert, Dr. Cara, Steinert, Prof. Dr. Janina: Gewalt an Frauen und Kindern in

Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen:

Zusammenfassung der Ergebnisse, 2020

URL: [https://www.gesine-intervention.de/wp-content/uploads/Zusammenfassung-dStudienresultate\\_6\\_2020.pdf](https://www.gesine-intervention.de/wp-content/uploads/Zusammenfassung-dStudienresultate_6_2020.pdf)

Stand: 21.05.2021

Frank, R. & Räder, K.: Früherkennung und Intervention bei Kindesmisshandlung – ein Forschungsbericht, Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, München, 1994

Hell, Arne, Kampf, Lena, Kaul, Martin, Kohrs, Camilla: Häusliche Gewalt in der Corona-Krise: Wenn das Kind verborgen bleibt, Süddeutsche Zeitung, 06.05.2020

URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-haeusliche-gewalt-jugend-aemter-1.4899381>

Stand: 06.05.2021

Hell, Arne, Kampf, Lena: Fall Fabio: Gefährdete Kinder, die wegen Corona niemand mehr sieht, Westdeutscher Rundfunk Köln, 03.12.2020

URL: <https://www1.wdr.de/nachrichten/gefaehrdete-kinder-fabio-corona-100.html>

Stand: 26.04.2021

Hildenbrand, Bruno. "Das KJHG und der Kinderschutz: Eine verpasste Professionalisierungschance der Sozialpädagogik." Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Springer VS, Wiesbaden, 2014

Hunfeld, Frauke, Mülle, Silke: Übergriffe in Coronazeiten "Es kommt wirklich überall vor", sagen zwei Rechtsmediziner, die häusliche Gewalt dokumentieren, Stern, 30.05.2020

URL: <https://www.stern.de/panorama/gesellschaft/-es-kommt-wirklich-ueberall-vor---sagen-zwei-rechtsmediziner--die-haeusliche-gewalt-dokumentieren-9277958.html>

Stand: 06.05.2021

ifo Schnelldienst, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der

Universität München: Familiäre Gewalt und die Covid-19-Pandemie: Ein Überblick über die erwarteten Auswirkungen und mögliche Auswege, Endl-Geyer, Victoria, Rainer, Helmut, Amaral, Sofia, 2020

Imbusch, Peter: Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John

(Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, 1. Auflage, Wiesbaden 2002

JugendNotmail, URL: <https://www.jugendnotmail.de/berater.html#becomeadvisor>

Stand: 30.04.2021

Hartwig, Luise in Kavemann, Barbara, und Ulrike Kreyssig: Handbuch Kinder und

häusliche Gewalt, Springer Fachmedien Wiesbaden, 2013.

May, A.: Emotionale Gewalt in Kindheit und Jugend durch nahe Bezugspersonen mit

Traumafolgen; In Prävention und Prophylaxe, 2007

MDR: Jahresrückblick, Pandemie- Die Chronik der Corona Krise, 03.05.2021

URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/jahresrueckblick/corona-nachrichten-jahresrueckblick-chronologie-100.html>

Stand: 06.05.2021

Krüger, Tillmann, MHH-Umfrage: Seelische Gesundheit leidet unter Lockdown, Mehr

häusliche Gewalt, Stress und Angst: Studie des MHH-Zentrums für Seelische Gesundheit legt erste Ergebnisse vor, April 2020,

URL: <https://www.mhh.de/kliniken-und-spezialzentren/klinik-fuer-psychiatrie-sozialpsychiatrie-und-psychotherapie/blog/buehne-ankuendigungen>

Stand: 06.05.2021

Miller, A. R. und C. Segal, »Do female officers improve law enforcement quality?



Effects on crime reporting and domestic violence«, The Review of Economic Studies, 2019

Münch, Holger: Pressekonferenz – Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer –

Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik, Berlin, 11.05.2020

Neubauer, Erika; Steinbrecher, Ute; Drescher-Aldendorff, Susanne: Gewalt gegen

Frauen: Ursachen und Interventionsmöglichkeiten, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Stuttgart, 1987

Nummer gegen Kummer: „Nummer gegen Kummer“ zum Anstieg der

Beratungsanfragen, 27.05.2020

URL: <https://www.nummergegenkummer.de/anstieg-der-beratungsanfragen/>

Stand: 26.04.2021

Polizeiliche Kriminalprävention – der Länder und des Bundes, Häusliche Gewalt,

2020

URL: <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt/>

Stand: 15.12.2020

Sandner, M. und S. L. Thomsen, »The effects of universal public childcare provision

on cases of child neglect and abuse«, IZA Working Paper No. 11687., 2018

Satory, Benjamin: Revision im Prozess um Tod von Fünfjährigem aus

Mönchengladbach, Westdeutscher Rundfunk, 25.03.2021

URL: <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/prozess-fabio-revision-tot-schlag-100.html>

Stand: 17.05.2021

Schneider, Ursula: Gewalt in der Familie, S.510, in: Schwind, Hans-Dieter; Baumann,

Jürgen u.a. (Hg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Sondergutachten (Auslandsgutachten und Inlandsgutachten), Band III., Berlin, 1990

Schmitt, Caroline: Eltern in der Pandemie #coronaeltern: „Eine totale Grenzerfahrung“,

ZDF Panorama, 21.01.2021

URL: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-eltern-pandemie-kita-kinder-100.html>

Statistisches Bundesamt: Haushalt und Familien, 2021

URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Glossar/familien.html>

Stand: 08.04.2021

Statistisches Bundesamt: Kinderschutz: Jugendämter melden erneut 10 % mehr

Kindeswohlgefährdungen, Pressemitteilung Nr. 328 vom 27. August 2020,

URL: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20\\_328\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20_328_225.html)

Stand: 10.04.2021

Steck, Maria: Gewalt in der Familie, Gewaltbericht- von der Enttabuisierung zur

Professionalisierung,

2001, S. 1997, Wien

Techniker Krankenkasse Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern, „Stoppt

Gewalt gegen Kinder“, Leitfaden für Ärzte, Pädagogen und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern

URL: <https://www.gewalt-gegen-kinder-mv.de/index.php/leitfaden/gewalt-gegen-kinder-mainmenu-29/indirekte-gewalt-mainmenu-31>

Stand: 13.03.2021

Unicef: Die UN-Kinderrechtskonvention, Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit

URL: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Stand: 03.05.2021

Querner, Eckhart: Häusliche Gewalt gegen Kinder im Lockdown, BR24, 03.02.2021

URL: <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/corona-lockdown-haeusliche-gewalt-gegen-kinderSNsY0YF>

Zehrt, Wolfgang: Deutschland im Ausnahmezustand: Die Corona-Chronik, 2020

## 7 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 "Formen der Gewalt gegen Kinder" .....	6
Abbildung 2 "Akute und latente Kindeswohlgefährdungen" .....	14
Abbildung 3 "Das Risiko von Gewalt an Frauen und Kindern steigt deutlich an, wenn Frauen in Heimquarantäne waren.....	30
Abbildung 4 "Erhebungen aus 2020 von der Nummer gegen Kummer e.V." .....	31